Krakauer Zeitung.

Nr. 71. Dinstag, den 27. März **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 8021. **Kundmachung.**

Im Grunde der mit Verordnung des h. Ministeriums des Innern und des Armee-Ober-Commando vom 18. Februar dieses Jahres herabgelangten a. h. Entschließung vom 9. nämlichen Monats werden im Vernehmen mit dem k. k. galizischen Beschäl- und Remontirungs-Commando für die Vertheilung der Pferdezuchtprämien im Krakauer Verwaltungsgebiete im J. 1860 folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Vertheilung der Prämien wird in den Konkursstationen Tarnów am 27. August, Krakau am 29. August, Neu-Sandec am 1. September 1860 von einer gemischten politisch-militärischen Commission vorgenommen werden.
2. Die Zuchtprämien werden zuerkannt:
   a) Mutterstuten vom 4.—7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen;
   b) dreijährigen Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.
3. In jeder der obigen drei Konkursstationen kommen folgende Preise zur Vertheilung, und zwar:
   a) Für Mutterstuten mit Saugfohlen ein Prämium von 12 Stück k. k. österr. Dukaten und drei Prämien zu 4 Stück k. k. österr. Dukaten in Gold;
   b) für dreijährige Stuten ein Prämium von 8 Stück k. k. österr. Dukaten und zwei Prämien zu 4 Stück k. k. österr. Dukaten in Gold.
4. Nebstbei werden sowohl Eigenthümer der mit Prämien betheilten Pferde als auch Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit silbernen Medaillen, welche auf der Vorderseite das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und auf der Kehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde" tragen, betheilt werden.
5. Da mehrfache Zweifel laut geworden sind, ob größere Pferdezüchter zum Konkurse um die zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzten Prämien zuzulassen seien, so hat das h. Ministerium des Innern erklärt, daß die Mitkonkurrenz größerer Pferdezüchter oder Gestütsbesitzer aus dem Stande der Großgrundbesitzer in der Art zu behandeln sei, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Konkurrenz gekommenen und preiswürdig erkannten Pferde die öffentliche Belobung nebst einer Medaille als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt werde.
6. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte 3jährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.
7. Eine mit einem Zuchtprämium bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können 3jährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.

8. Jene Stuten, welche in einer Konkursstation ein Zuchtprämium erhalten haben, dürfen in demselben Jahre in einer anderen Konkursstation nicht wieder vorgeführt und prämirt werden.
9. Die Preis- und Medaillen-Vertheilung wird öffentlich im Beisein der Konkurrenten und der sämmtlichen Kommissionsglieder von dem politischen Vorstande der Kommission gegen Uebernahme der Empfangsbestätigung erfolgen, und das Ergebniß durch die Landeszeitung veröffentlicht werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau am 20. Mäz 1860.

Erlaß

des Finanz-Ministeriums vom 22. März 1860*),

betreffend die Durchführung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordneten Anlehens, welches zu fünf Perzent verzinset und mit Gewinnen durch Verlosung rückgezahlt wird.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859, Reichsgesetzblatt Nr. 68, wurde zur Deckung des durch den letzten Krieg nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von Zweihundert Millionen Gulden in Oesterreichischer Währung angeordnet und dessen Begebung einer späteren Zeit vorbehalten.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1860 zu genehmigen geruht, daß die Begebung dieses Anlehens nunmehr, und zwar in der Form von fünfperzentigen, mit Gewinnen durch Verlosung rückzahlbaren Schuldverschreibungen zur Durchführung gelange.

Der Erlös für diese Schuldverschreibungen wird verwendet:

Zur Rückzahlung an die privilegirte Oesterreichische Nationalbank der im Jahre 1859 auf dieses Anlehen geleisteten Vorschüsse;

zur schließlichen Bedeckung der durch die Kriegsereignisse verursachten außerordentlichen Staatsausgaben.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausführung und Abwicklung dieser Maßregel stattfindet, sind folgende:

1. Es wird das am 29. April 1859 Allerhöchst angeordnete Staatsanlehen von Zweihundert Millionen Gulden zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt, welche am 27. März eröffnet nnd am 7. April 1860 geschlossen wird.

Das Ergebniß wird längstens vierzehn Tage nach Schluß der Einzeichnungen durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Uebersteigt die Betheiligung die Summe von Zweihundert Millionen Gulden, so werden die eingezeichneten Beträge von mehr als Zehntausend Gulden entsprechend vermindert.

Erreichen hingegen die eingezeichneten Beträge nicht die Summe von Zweihundert Millionen Gulden, so werden die Schuldverschreibungen für den nicht gezeichneten Betrag der Nationalbank übergeben und vor 1. November 1861 nicht veräußert werden.

2. Das Anlehen wird zum Preise von hundert Gulden für je hundert Gulden in Schuldverschreibungen hinausgegeben.

3. Die Schuldverschreibungen werden auf den Ueberbringer über Beträge von 500 fl. und 100 fl. ausgestellt und jährlich mit fünf vom Hundert verzinset.

Zu diesem Behufe werden vorläufig jeder Schuldverschreibung 60 halbjährige Coupons beigegeben, welche am 1. Mai und 1 November eines jeden Jahres zahlbar sind.

Nach Ablauf von 30 Jahren werden gegen Beibringung der noch nicht verlosten Schuldverschreibungen neue Schuldverschreibungen mit Coupons hinausgegeben.

4. Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt durch Verlosung innerhalb eines Zeitraumes von 57 Jahren, von 1861 bis 1917, mittelst der in dem beigefügten Plane enthaltenen Gewinne, dergestalt, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 500 fl. stets mit den vollen Gewinnstbeträgen, die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 100 fl. hingegen stets mit dem fünften Theile der, planmäßig auf die gezogenen Nummern entfallenden Gewinne dem Ueberbringer der Schuldverschreibung bezahlt werden.

5. Es sind daher zum Behufe der Verlosungen sämmtliche Schuldverschreibungen dieses Anlehens in 20.000 gleiche Serien, jede in dem Betrage von 10.000 fl. mit 20 fortlaufenden Nummern, eingetheilt.

Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. erhalten je fünf Stücke zusammen die gleiche Gewinnstnummer und unterscheiden sich untereinander noch durch fünf besondere Abtheilungszahlen, welche unterhalb der Gewinnstnummer angebracht sind.

Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. werden keinesfalls mehr als 500.000 Stücke hinausgegeben.

Eine Umstellung von größeren Schuldverschreibungen in kleinere und umgekehrt findet nicht statt.

Bei den Schuldverschreibungen zu 100 fl. gehört auch die Abtheilungszahl zu den wesentlichen Merkmalen derselben.

Jeder Einzeichner von 5000 fl. und darüber kann den zehnten Theil in Schuldverschreibungeu zu 100 fl. verlangen.

6. Zweimal im Jahre, nämlich am 1. Februar und 1. August, werden so viele Serien zur Zurückzahlung verloset, als der beigefügte Plan enthält.

Drei Monate nach jeder Serienziehung, nämlich am 1. Mai und 1. November, erfolgt die Ziehung der Gewinnstnummern, und nach Verlauf von weiteren drei Monaten, nämlich am 1. August und 1. Februar, die Ausbezahlung der Gewinne.

Fällt auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag, so wird die Verlosung, rücksichtsweise Ausbezahlung, am nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Bei jeder Ziehung wird nebst den kaiserlichen Kommissären auch ein Mitglied der Bankdirektion anwesend sein.

Die erste Serienziehung findet am 1. August 1860 statt.

7. Mit dem Tage, an welchem die Verlosung der Gewinne erfolgt, erlischt die Verzinsung der gezogenen Schuldverschreibung, und es müssen daher bei der Hinausbezahlung der Gewinne alle, am Tage der Verlosung noch nicht fällig gewordenen Coupons von dem auszuzahlenden Betrage in Abzug gebracht werden.

8. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine stempelfreie Einzeichnungserklärung nach dem beigefügten Muster (Formular 1) und zugleich die vorgeschriebene Kaution zu überreichen.

Der geringste Betrag, für welchen man auf das Anlehen zeichnen kann, ist 100 fl.

Zur Uebernahme der Einzeichnungserklärungen und der Kautionen sind ermächtigt:

In Wien:

Die k. k. Universal-Staatsschuldenkasse;

die Kasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt;

die Centralkasse der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank;

In den Kronländern:

Die Filialkassen der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank zu Prag, Pesth, Lemberg, Olmütz, Troppau, Reichenberg, Brünn, Gratz, Linz, Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt und Triest;

die Filialkassen der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu Prag, Brünn, Pesth und Kronstadt;

die k. k. Landeshaupt- und Landes-Filialkassen zu Prag, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Agram, Temesvar, Herrmannstadt, Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein;

alle k. k. Sammlungskassen, mit Ausnahme jener zu Wien, Prag, Olmütz und Pesth; endlich

in Ober-Oesterreich statt der in der Auflösung begriffenen Sammlungskassen die k. k. Steuerämter zu Wels, Ried und Steyer.

Sämmtliche vorbenannte Anlehenskassen erfolgen unentgeltlich vorgedruckte Einzeichnungserklärungen.

9. Die Kaution hat in zehn Perzent des eingezeichneten Betrages zu bestehen und kann entweder im Baaren, oder in fünfperzentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe, oder in Coupons von k. k. Staatsschuldverschreibungen, welche binnen 10 Tagen verfallen oder nicht länger als Ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerthe, oder in, auf Ueberbringer lautenden k. k. Staatsschuldverschreibungen zum Schlußcourse des amtlichen Koursblattes der Wiener Börse vom 24. März 1860 in Waare ohne Bruchtheil, erlegt werden.

Ueber die erlegte Kaution, die, wenn sie nicht im Baaren besteht, auf der Rückseite der Einzeichnungs-Erklärung von dem Theilnehmer genau konsignirt werden muß, wird der Einzahlungsbogen (Formulare 2) hinausgegeben, welcher die Empfangsbestätigung der übernehmenden Kasse enthält.

10. Die in Baarem erlegte, oder in Baargeld umgewandelte Kaution wird vom Tage des Erlages oder der Umwandlung in Baargeld mit 5 Perzent verzinset und bis zur gänzlichen Erfüllung der eingegangenen Anlehensverbindlichkeiten zurückbehalten.

Die Umwandlung der in Werthpapieren erlegten Kaution in Baargeld hat längstens bis 15. Juli 1860 zu geschehen, widrigens die als Kaution erlegten Staatsschuldverschreibungen börsemäßig veräußert und von dem Tage, an welchem die dafür gelösten Beträge eingeflossen sind, als Kaution auf das Anlehen behandelt werden.

Uebersteigt der Erlös 10 Perzent des einzuzahlenden Betrages, so wird der Ueberschuß als Vorausbezahlung auf die nächste Rate berechnet.

Erreicht er nicht 40 Perzent, so ist das Abgängige bei der nächsten Zahlungsfrist zu ergänzen. Wird die Ergänzung binnen dieser Zeit nicht geleistet, so fällt der aus dem börsemäßigen Verkaufe gelöste Betrag dem Staatsschatze anheim, und es erlöschen damit für den Einzeichner sowohl alle Rechte, als alle Verbindlichkeiten aus seiner Einzeichnung auf das Anlehen.

11. Zu den Einzahlungen können außer den Banknoten auch Koupons von Staatsschuldverschreibungen, welche binnen 10 Tagen fällig werden, oder nicht länger als Ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerthe, oder 5perzentige Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe, und bis zur Höhe von 20 Perzent d. i bis zum 5. Theile des gezeichneten Betrages, Obligationen des Nationalanlehens verwendet werden.

Sind die fünfperzentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen noch nicht verfallen, so hat der Einzeichner die noch laufenden fünfperzentigen Zinsen ausgeglichen.

Die Schuldverschreibungen des Nationalanlehens werden für je 100 fl. ihres Nennwerthes mit 100 fl. in österreichischer Währung als Einzahlung angenommen.

12. Die Einzahlung hat derjenigen Kasse, bei welcher die Einzeichnung erfolgte, in zehn gleichen Theilbeträgen, wovon der erste die Kaution bildet, in nachstehenden neun Terminen zu geschehen:

am 15. Mai 1860 im Baren,
am 30. Juni 1860 im Baren,
am 15. August 1860 im Baren,
am 30. September 1860 in Obligationen des Nationalanlehens,
am 15. November 1860 im Baren,
am 15. Jänner 1861 in Obligationen des Nationalanlehens,
am 15. März 1861 im Baren,
am 15. Juni 1861 im Baren,
am 15. Oktober 1861 im Baren.

13. Die Einzahlung wird vom Erlagstage bis zu dem Tage, an welchem die Zinsen von den Schuldverschreibungen zu laufen beginnen, d. i. bis zum 1. Mai 1860, im Vorhinein mit 5 Per-

*) Enthalten in dem am 24. März 1860 ausgegebenen XVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 71.

Feuilleton.

Aus den Memoiren eines Kochs.

Frankreich ist das Land der Memoiren. Von dem alten Frondehäuptling des 17. Jahrhunderts, dem Cardinal Retz, an bis herab zu dem würdigen Doctor Veron, dem Ex-Redacteur des „Constitutionnel" und jetzigem kaiserlichen Senator, hat in Frankreich Alles Memoiren geschrieben: Könige, Prinzen von Geblüte, Minister, Diplomaten, Generäle, Hofherrn, Hoffsecretäre, Kammerdamen, Leibärzte, Gelehrte, galante Frauen, Kammerdiener, Advocaten und Aerzte, Zeitungsschreiber und Mitglieder der Academie und des Instituts von Frankreich — ja selbst Köche. Den Denkwürdigkeiten eines dieser Herren der Küche, eines gewissen Monsieur Carême, welcher am Hofe Napoleon I. kaiserlicher Oberkoch war, entnehmen wir eine nicht ganz uninteressante Schilderung der Lebensweise Napoleons auf St. Helena, welche beweist, daß der große Kaiser und berühmte Kriegsmeister gleichfalls, wie fast alle großen Männer, Freund einer guten Tafel war. Napoleon hatte hinter einander drei Köche gehabt, zwei Franzosen, Lepage und Laroche, und einen englischen Kochkünstler, die aber alle wegen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes genöthigt waren, St. Helena zu verlassen. In dieser Verlegenheit schrieb der Kaiser nach Rom an seine Mutter, Madame Lätitia Bonaparte, und bat sie, ihm sobald als möglich einen Koch zu senden, der bei ihr oder ihrer Familie in Dienst gestanden. Die Prinzessin Pauline, Napoleons Schwester, schlug Herrn Chandelier vor, welcher sich denn auch nebst einigen andern Personen, einem Arzt, einem Küchenvorsteher und zwei Abbé's, auf den Weg nach St. Helena machte. Der Kaiser nahm seinen neuen Koch sehr freundlich auf und bezeigte besonders seine Zufriedenheit über den deutschen Kochofen, den Herr Chandelier mitgebracht hatte und in der Küche zu Longwood aufstellen ließ. Napoleon nahm diese wichtige Veränderung selbst in Augenschein und sagte zu Chandelier: „Es ist sehr gut für Dich, daß Du vor Deiner Abreise von London Laroche gesehen. Du wirst jetzt weniger Beschwerlichkeiten haben. Du kannst mir jetzt auch öfter kleine Pasteten zu meinem Frühstück machen." „Ja, Sire," entgegnete der Koch, „eine halbe Stunde ist jetzt hinreichend, um Eure Majestät zu bedienen." Indessen hatte der neue Koch doch eine Menge Schwierigkeiten zu überwinden, die besonders in dem Mangel gehöriger Vorräthe lagen. So gab es — die Vegetation von St. Helena ist bekanntlich sehr gering — nur wenige Gemüse auf der Insel, und diese nurden noch obendrein oft von den Ratten verzehrt oder von der Sonnengluth verdorrt. Das Schlachtvieh: Ochsen, Kälber und Hammel, wurden aus Brasilien und vom Cap der guten Hoffnung eingeführt. Die Ueberfahrt dauerte immer 3—4 Wochen, wodurch die Thiere sehr mager wurden. Die schlechten Weiden der Insel aber vermochten die Thiere nicht wieder fett zu machen, ein großer Uebelstand, da Napoleon sehr gern fettes Fleisch aß. Dem unglücklichen Sir Hudson Lowe, der von den französischen Schriftstellern entsetzlich und, wie sich neuerdings ergeben, in vieler Hinsicht ungerechter Weise maltraitirt worden ist, wird auch von dem Memoiren schreibenden Koch ein Stich beigebracht. Er sagt nämlich, daß der Statthalter nur die Vorderstücke in des Kaisers Küche schickte, während er die Hinterviertel für sich behielt, und Napoleon, fügt der darüber entrüstete Koch hinzu, mußte auch hierin erkennen, wie sein unversöhnlicher Feind kein Mittel unbeachtet ließ, wodurch er den großen Mann erbittern konnte. Man wird zugeben, diese Beschuldigung ist zum wenigsten komisch. Die Schweine, chineische Race, wie wir sie jetzt auch in Deutschland haben, waren dagegen sehr fett und ihr Fleisch äußerst schmackhaft. Der Kaiser aß deshalb auch die Schweinsrippchen (Cotelettes) sehr gern, die Blut-, Leber- und Knackwürstchen, die ihm Herr Chandelier sehr fein zubereitete. Gemästetes Federvieh konnte man ebenso wenig wie Wildpret auf der Insel bekommen, die Hühner, Kapaunen, Truthühner und Gänse, die für die kaiserliche Küche bestimmt waren, wurden deshalb mit vieler Mühe von Chandelier selbst gemästet. Jährlich wurden zwei bis drei mal rothe Rebhühner und Fasanen eingeführt, allein der abscheuliche Hudson bemächtigte sich auch dieser und ließ dem Kaiser nur wenige davon zukommen.

Von den Fischen an der Küste St. Helena's waren nur zwei kleine Arten gut, von denen die Franzosen die eine „bonne femme" die andere die „Nadel" (aiguille) nannten. Früchte gab es gleichfalls wenig. Orangen und Citronen wurden kaum reif, Aprikosen und Trauben waren saftlos. Bananen dagegen gab es in Menge und der Koch buk daraus kleine Pfannkuchen, nachdem er die Früchte in Rum marinirt hatte. Von Weinen trank Napoleon nur Bordeaux, sein Gefolge dagegen erhielt Madeira, Teneriffa und Capwein. Das Frühstück des Kaisers bestand gewöhnlich aus einer Suppe von gebundenem Sauerampfer, aus einer geklopften, wohlgebratenen Hammelsbrust mit dünner Brühe aufgetragen, einem kleinen gebratenen Huhn, zwei Hammelsrippchen und einem Zwischengemüse. Zu Mittag wurde eine Suppe, ein Voressen, zwei Eingangsessen (entrées), ein Braten und zwei Zwischengerichte aufgetragen. Alle Speisen wurden in silbernen Schüsseln servirt. Der Kaiser hatte auch seine Leibgerichte und besonders aß er gebratenes und gedämpftes Geflügel, Hühner à la Marengo, Hühner-Fricassée mit Champagner (wovon die Flasche auf St. Helena ein Pfd. Sterling = 6 Thlr. 20 Sgr.

zent verzinset. Bei jeder weiteren Einzahlung findet die entsprechende Zinsausgleichung statt.

Vorauszahlungen sind gestattet und werden gleichfalls vom Erlagstage an verzinset.

14. Wer eine Rate nicht an dem festgesetzten Termine entrichtet, verliert jeden Anspruch aus seiner Einzeichnung auf das Anlehen.

Die Kaution und die noch nicht mit Schuldverschreibungen beglichenen Einzahlungsraten fallen sodann dem Staatsschatze anheim. Dagegen hört auch jede Verpflichtung aus dem Anlehen für jeden Einzeichner auf.

15. Der Tag, an welchem die Schuldverschreibungen hinausgegeben werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiherr v. Bruck m. p.

Staatsanlehen von 200.000,000 Gulden Oe. W., welches in halbjährigen Ziehungen getilgt und bis zum Verloosungstage mit 5 von 100 verzinst wird.

Die Zinsen werden halbjährig in den Terminen Mai und November bezahlt. Bei jeder Ziehung werden folgende größere Treffer gezogen:

1	zu	300,000	Gulden
1	„	50,000	„
1	„	25,000	„
2	„ 10,000 Gulden	20,000	„
15	„ 5,000 „	75,000	„
30	„ 1,000 „	30,000	„
50		500,000	Gulden

Alle übrigen Staatsschuldverschreibungen werden mit 600 Gulden eingelöst. Die verlosten Staatsschuldverschreibungen werden drei Monate nach der Ziehung der Nummern bezahlt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. März.

Der Länderschacher in Italien ist eine vollendete Thatsache. Victor Emanuel und L. Napoleon haben beide ihre Grenzen nach Osten zu „rectificirt." Noch ungenirter als Victor Emanuel, der mindestens das Possenspiel einer Volksabstimmung aufführen ließ, verfährt L. Napoleon mit Savoyen und Nizza; hier wird die Befragung der Mächte und der Bevölkerungen blos in Aussicht gestellt. Es wird weder das Eine noch das andere stattfinden, trotz allen officiellen Versicherungen. Was die Antworten der Mächte auf das Cirkularschreiben, worin die französische Regierung sie von der bevorstehenden Besitzergreifung dieser beiden Provinzen in Kenntniß setzt, anbelangt, so lauten dieselben nach sicheren Nachrichten folgendermaßen: England kann in Anbetracht der Haltung des Parlamentes die Absichten und Projekte der französischen Regierung nicht gut heißen, und das englische Kabinet ist deshalb vielleicht genöthigt, sich bis zu einem gewissen Grade der Proposition des Herrn Kinglake anzuschließen, ohne daß es jedoch die Absicht habe, noch weiter zu gehen. Rußlands Antwort lautet dahin, daß, wenn Piemont Savoyen und Nizza auf regelmäßige Weise abtritt, es nichts dagegen einzuwenden hat. Was Oesterreich anbelangt, so erinnert diese Macht daran, daß, wenn die Mächte gegen den Anschluß der Herzogthümer und Toscana's an Piemont protestiren wollten, es sich auch einer Protestation derselben gegen die Einverleibung Savoyens und Nizza's anschließen würde. Preußen macht Vorstellungen gegen die Annexion der beiden Provinzen und erklärt, daß es sich im Uebrigen England anschließen werde. Spanien endlich hat gegen die Annexion Savoyens nichts einzuwenden, protestirt aber gegen die Einverleibung des Herzogthums Parma, da es ein Erbrecht auf dieses Land habe.

Nordsavoyische Comités haben sowohl an den König Victor Emanuel als an den Kaiser Napoleon Protestationen gegen die Einverleibung in Frankreich gerichtet. Sie verlangen eine neue Abstimmung und Anschluß an die Schweiz. Deputationen sind an den Bundesrath in Bern abgeschickt worden, um die Hilfe der Schweiz zu verlangen. Der Schweizer-Bundesrath hat aus Anlaß der Savoyer Frage die Bundesversammlung auf den 29. d. einberufen.

Auch aus Nizza hat sich eine Deputation nach Turin begeben, um für das Verharren Nizza's bei Sardinien, oder, wenn dies nicht möglich, für die Constituirung der Grafschaft Nizza als unabhängigen Staates zu sprechen. Die Deputation ist bisher noch nicht vom Könige empfangen worden, und wie es heißt, wird sie sich auch blos mit einer Audienz bei Cavour begnügen müssen. Dagegen hat ihr eine Deputation der liberalen Union einen Besuch abgestattet, und Buoncompagni, der Präsident dieser Union, hat die Nizzaer der Sympathien Italiens versichert und ihnen den besten Erfolg ihres Schrittes gewünscht.

Das Reuter'sche Bureau erhält aus Wien die Nachricht, Graf Rechberg habe der Schweiz auf die von derselben mitgetheilte Protestation gegen die Einverleibung Savoyens erklärt, er behalte sich eine definitive Antwort vor, doch müsse er schon jetzt daran erinnern, daß Oesterreich während des letzten Krieges bei der Schweiz vergebens gegen die Beförderung französischer Truppen von Culoz nach Chambery als gegen eine Verletzung der Neutralität protestirt hatte.

Der „Ind. belge" wird geschrieben, Hr. v. Thouvenel habe eine Note an Lord J. Russell gerichtet, worin er nicht verhehlt, daß wenn die durch die Kinglake'sche Motion hervorgerufenen Parlamentsdebatten betreffs der savoyischen Frage fortdauern sollten, die franz. Regierung die englisch-französische Allianz als sehr gefährdet, wo nicht als zerrissen betrachten müßte. Lord J. Russell bietet alles auf das Parlament zur Mäßigung zu bestimmen, und hat demzufolge auch sich geweigert, die neuesten Actenstücke in der Savoyer Frage vorzulegen.

Nach tel. Berichten aus Berlin vom 24. März, existirt eine besondere Depesche Thouvenel's an die französischen Gesandten bei den deutschen Höfen, welche über die Einverleibung Savoyens zu beruhigen versucht und friedliche Versicherungen gibt.

Die „Morning-Post" vom 24. d. meldet, Kaiser Napoleon versprach dem General Dufour Garantien für Chablais.

In der Nummer des „Constitutionnel" vom 23. d. findet Grandguillot die Haltung Europa's in der savoyischen Angelegenheit befriedigend. Bis jetzt habe die Schweiz bloß bei den Höfen von Paris, London und Turin ihren Protest überreicht, was dieser Verwahrung beinahe einen freundschaftlichen Charakter gibt. Frankreich werde sich darauf beschränken, hievon Act zu nehmen.

Das Fürstenthum Monaco soll mit Nizza nunmehr an Frankreich kommen. Der Fürst hat, wie die „K. Z." meldet, dasselbe gegen eine jährliche Rente von 200,000 Fr. an die französische Regierung verkauft. Roccabrune und Mentone, die bisher von Sardinien occupirt waren, werden das nämliche Schicksal haben.

Der „N. P. Z." schreibt man aus Paris: „Man stellt sich hier viel aufgebrachter gegen Preußen, als man in der That ist, weil man sich schon jetzt die Gründe und Vorwände zu einem künftigen Bruche mit dieser Macht zurecht legen will. Daher die Affektation, mit welcher man behauptet, ohne die Einflüsterungen Preußens würde die Schweiz nicht so dreist aufgetreten sein. Uebrigens fängt man am Hofe der Tuilerieen schon an zu vermuthen, daß die großen Mächte sich endlich doch ermannen würden. Mit anderen Worten, man fängt an, eine Coalition für möglich zu halten. Trotz der überaus vorsichtigen Haltung der hiesigen russischen Botschaft ist das französische Gouvernement überzeugt davon, daß das vollkommenste Einverständniß zwischen Rußland und Preußen herrscht. Die Verlegenheit Russells wird mit jedem Tage größer, und wie ich in einem Briefe aus London lese, will er nächster Tage einen scharfen Ausfall gegen Frankreich — wegen Chablais und Faucigny — machen und dem Parlamente zeigen, daß Frankreich nicht aufrichtig verfahren sei. Niemand zweifelt daran, daß es in Italien zu einem neuen Zusammenstoße kommen werde. Obschon Cavour und Louis Napoleon in vielen Punkten einig sind, so ist dieser doch mit Mißtrauen gegen jenen erfüllt, besonders seitdem er erfahren hat, daß Piemont sich von England seine jetzt einverleibten Länder eigens hat gewährleisten lassen, eine Vorsicht, welche bezeugt, daß Graf Cavour in der allgemeinen Lage die Symptome eines bevorstehenden Entscheidungskampfes erkannt hat."

Die „Times" hat, wie erwähnt, aus St. Petersburg gemeldet, daß Fürst Gortschakoff, der seit einiger Zeit bedenklich krank war, auf sein Verlangen in der Kürze von seinen Pflichten als Minister des Auswärtigen entbunden und der Baron von Budberg, russischer Gesandter in Berlin, sein Nachfolger werden wird. Die „N. P. Z." bemerkt hiezu: Nach unseren Nachrichten aus St. Petersburg ist der Fürst Gortschakoff allerdings noch nicht vollständig wiederhergestellt aber entschieden in der Besserung begriffen. Von einem bevorstehenden Rücktritt des Fürsten haben wir zur Zeit noch nichts vernommen, stimmen aber mit der Times darin überein, daß wenn ein solcher Rücktritt erfolgen sollte, Baron von Budberg der muthmaßliche Nachfolger sein dürfte.

Aus Lissabon, 17. März, wird der Tod des Marine-Ministers Mauricio Ferreri gemeldet, der in der Kammer, während einer Rede, die er über den Untergang der Kriegsbrigg „Mondego" hielt, vom Schlage gerührt wurde.

Die mit Marokko angeknüpften Friedens-Unterhandlungen sind gescheitert, die Operationen wurden spanischerseits, nach Berichten aus Madrid, am 23. d. wieder aufgenommen. Der Feind hielt sich in außerordentlich schwer zugänglichen Stellungen. Nach eröffnetem Treffen war der Sieg vollständig. Um 5 Uhr Nachmittags ergriffen die Marokkaner die Flucht, ihr Lager schleunigst aufhebend, um dessen Verlust an die Spanier zu verhindern. Der Marsch gegen Tanger scheint keinen ernsten Schwierigkeiten zu begegnen.

Die Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24. d. die Majoritäts-Anträge in der kurhessischen Angelegenheit mit 12 Kuriatstimmen angenommen. Kurhessen enthielt sich der Abstimmung; Luxemburg stimmte weder für die Majorität noch für die Minorität; die freien Städte erklärten sich für die Rückweisung an den Ausschuß, Preußen und eine Stimme für die Minorität. Preußen lehnte ausdrücklich jede Verpflichtung aus diesem Beschlusse ab, worauf die Bundesversammlung über Antrag des Präsidiums erklärte, alle Bundesregierungen seien zur Anerkennung des Beschlusses verpflichtet.

△ **Wien,** 25. März. Das Lotterieanlehen von 200 Millionen Gulden ist nunmehr in Folge der gewonnenen Ueberzeugung, daß Oesterreich in keinen Krieg verwickelt werden wird, ausgeschrieben worden, und wird auch lediglich und ausschließlich zu friedlichen Zwecken verwendet. Der ganze Betrag des Anlehens, das streng genommen kein neues, sondern nur die bei gekommenen günstigeren Conjuncturen endliche Begebung des am 29. April 1859 angeordneten Anlehens bildet, ist zur Bezahlung von Schulden bestimmt. In erster Linie figuriren die 133 Millionen Gulden, welche die Bank auf das im April v. J. angeordnete Anlehen dem Staate vorgeschossen hat. Diese große Summe wird die Bank in der Zeit vom April d. J. bis Mitte October kommenden Jahres wieder erhalten, wodurch ihre Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu der letztgenannten Epoche, wenn sie nicht schon früher erfolgen sollte, wesentlich erleichtert wird. Jedenfalls wird die in Folge der Rückzahlung eintretende Verminderung des Banknotenumlaufes der übertriebenen Höhe des Silberagio schon in den nächsten Monaten ein Ziel setzen. Hat doch die bloße Verkündigung des Lotterie-Anlehens zum Zwecke der Rückzahlung jener 133 Millionen an die Bank gestern das Silberagio um zwei Percente herabgedrückt! In zweiter Linie wird aus dem Erlöse des Lotterieanlehens die schließliche Bedeckung der durch die Kriegsausgaben verursachten außerordentlichen Staatsausgaben bewirkt werden. Hiezu concurrirte auch ein Theil des Mehrs des Nationalanlehens. Da nun an zwei Terminen Nationalanlehensobligationen zu 100 fl. ö. W. für 100 fl. CM. Nennwerth an Zahlungs Statt angenommen werden, so kommen für 40 Millionen Gulden CM. solcher Obligationen aus dem Umlaufe, welche Gewißheit schon jetzt auf deren Cours einen günstigen Einfluß geäußert hat und in der Folge als Thatsache einen noch günstigeren Einfluß äußern wird. Es erübrigen also dem Staate 27 Millionen Gulden, welche zur vollkommenen Begleichung jenen außerordentlichen Staatsausgaben jedenfalls hinreichen, da sonst eine andere Modalität beliebt worden sein würde. Bei dem für die Theilnehmer so äußerst günstigen Plane des Lotterieanlehens und bei seinem heilsamen Zwecke herrscht in den hiesigen Börsenkreisen die Ansicht, daß die Zeichnungen in der für sie bemessenen Frist (27. März bis mit 7. April) hier und in den Kronländern die Summe von 200 Millionen Gulden wohl übersteigen werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. März. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. d. M. von der Widmung des Betrages von 3681 fl. im Baren und von Obligationen im Nennwerthe von 43,290 fl. C. M. für Kriegszwecke durch mehrere Mitglieder der hohen Geistlichkeit und des Adels des Herzogthumes Kärnthen mit Wohlgefallen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und anzuordnen geruht, daß diese Beträge zur Gründung einer Stiftung für die in dem letzten Kriege invalid gewordenen, dem Herzogthume Kärnthen angehörigen Soldaten vom Unter-Offizier abwärts und zur Unterstützung dürftiger Familien der vor dem Feinde Gefallenen gleicher Kategorie in Verwendung gebracht werden.

Bei der gestrigen Wohlthätigkeits-Akademie im Kärntnerthortheater waren JJ. Majestäten der Kaiser, die Kaiserin und die Kaiserin-Mutter (Karolina Augusta), Ihre k. Hoheiten die Herren Erzherzoge Franz Karl und Ludwig Victor, die Frauen Erzherzoginnen Sophie und Hildegarde und mehrere andere Mitglieder der kaiserlichen Familie in der Hofloge anwesend.

Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben für die Nothleidenden im Riesengebirge, insbesondere für jene im Bezirke Königinhof, 1000 fl. und für die Nothleidenden auf der Insel Arbe in Dalmatien 300 fl. aus Höchstihrer Privatkassa gnädigst gespendet.

Der Kriegsdampfer „Elisabeth" mit dem Herrn Erzherzog Ferdinand Max an Bord wird heute in Gravosa erwartet.

Se. kgl. Hoheit der Herzog von Brabant ist gestern Mittags gegen 2 Uhr hier eingetroffen und am Bahnhofe von dem ersten General-Adjutanten des Kaisers, Grafen Crenneville, und von dem belgischen Gesandten, Grafen O'Sullivan empfangen. Im Gesandtschaftshotel, wo Se. kgl. Hoh. abgestiegen, wurde der Herzog von dem Herrn Erzherzog Joseph (Bruder der Herzogin von Brabant) und dem Herzog von Koburg (Schwager der verstorbenen Königin von Belgien) erwartet. Eine Viertelstunde später erschien Se. Maj. der Kaiser, um den Herzog zu begrüßen, und kurze Zeit darauf fuhr Letzterer zu Hofe, um Ihre Majestät der Kaiserin seine Aufwartung zu machen. Wie man hört, gedenkt der erlauchte Gast Dinstag Abends nach Pest zu reisen, um Mittwoch Morgens mit dem Dampfschiffe die Reise fortzusetzen, deren Endziel, wie wir bereits gemeldet, Konstantinopel ist.

Se. k. Hoheit Prinz Alexander von Hessen wird heute nach Treviso abreisen.

Der k. k. Staatsminister, Hr. Gr. Buol Schauenstein, welcher sich derzeit in Venedig befindet, wird demnächst hier erwartet.

Die durch a. h. Handbillet eingesetzte Commission zur Entwerfung des Budgets für das Jahr 1861, wobei Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht stehen sollen, hat ihre Berathungen geschlossen und man ist im Finanzministerium damit beschäftigt, die Ergebnisse zusammenzustellen, um das Resultat dem im Mai d. J. zusammentretenden verstärkten Reichsrathe vorzulegen.

In mehreren Blättern hieß es, Monsignore Merode, Privat-Kammerherr des Papstes, welcher sich vor einigen Tagen auf der Durchreise in Wien befand, sei hier in einer Privatmission angekommen und habe einen eigenhändigen Brief des Papstes an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich überbracht. Wie der „Oest. Ztg." mitgetheilt wird, hatte die Reise des Monsignore Merode nur den Privatzweck, seine Verwandten in Belgien und Frankreich zu besuchen, und ist die Thatsache, daß derselbe seine Reise von Rom über Wien genommen hat, durch den Umstand begründet, daß die Gemalin des französischen Botschafters, Marquis de Moustier, ebenfalls eine geborene Gräfin Merode ist. Bekanntlich ist auch der Graf Montalembert mit einer Gräfin Merode verheiratet und ein Schwager des Monsignore Merode.

Die Preßburger Zeitung berichtigt die Nachricht der „Oest. Ztg.", daß die „Neue Welt" durch Kauf in andere Hände übergegangen sei, mit dem Bemerken, daß die Gebirgsfreunde nach wie vor den beliebten Unterhaltungsort besuchen können.

Wie man der „Triester Ztg." schreibt, soll die Zahl der Grenz-Uebergangspunkte nach der Lombardei und Mittelitalien, die erst neulich beschränkt wurde, noch weiter reducirt werden, und zwar auf blos zwei Punkte für den Po und eben so viele für den Mincio. Für die Grenzbewohner, welche sowohl auf österreichischem Gebiete, als jenseits Grundbesitz haben, werden einige

---

kostete) und Hühner à la tartare. Den Vorzug gab er jedoch den gebratenen Eingangsgerichten, den Pasteten und den Maccaronispeisen. Leider hatten die Maccaroni's von Neapel und die Parmesankäse, wenn sie nach St. Helena kamen, schon einen etwas dumpfigen Geruch. Nach des Kaisers Tode kehrte der Koch nach Frankreich zurück, wo er außer einer Reisevergütung von 10,000 Frs. von dem Testamentsvollstrecker Napoleon's die Summe von 25,000 Frs. erhielt, die ihm der Kaiser testamentarisch ausgesetzt.

Zur Tagesgeschichte.

** Vor Kurzem wurde in der Provinz Verona nach langer Zeit wieder ein Straßenraub verübt, der jedoch für die Unternehmer sehr tragisch endete. Ein Landgeistlicher, welcher aus der Stadt nach seiner Pfarre zurückkehrte, wurde bei Sanguinetto von fünf bewaffneten Individuen überfallen und ihm seine Barschaft abverlangt welche er, zum Tode erschreckt, auch willig auslieferte. Da aber seine Börse nur den bescheidenen Betrag von 17 Neukreuzer enthielt, so wurde er noch mißhandelt und entkam mit knapper Noth seinen Peinigern. In der ersten Station angelangt, wo sich ein Gendarmerie-Posten befand, zeigte er die Sache an, und eine Gendarmerie-Patrouille von zwei Mann begab sich auf einem zu diesem Behufe von der Gemeinde freiwillig angebotenen Fuhrwerke zur Verfolgung der Räuber, welche sie auch einholte und anhielt. Die Gauner setzten sich jedoch zur Wehre und griffen die Gendarmen, denen sie, wie gesagt, an Zahl überlegen waren, an. Es kam zu einem Zusammenstoße und wurde verzweifelt gekämpft, da zwei der Räuber das Gewehr eines der Gendarmen erfaßt hatten und mit ihm rangen. Ebenso ging es dem zweiten, welcher sich jedoch losmachen und einen seiner Gegner verwunden konnte. Hierauf rief ihm sein bedrängter Camerad zu, er möge doch auf dessen Angreifer schießen. Dieses geschah, und ein Räuber sank todt zur Erde. Darauf wurde der bedrängte Gendarm frei und schoß auf einen seiner Angreifer, welchen er auch verwundete. Auf dieses ergriffen die Gauner die Flucht, wurden aber von den Gendarmen verfolgt, denen es auch gelang, zwei der Uebelthäter einzuholen und zu arretiren. Der herbeigerufene Pfarrer erkannte sowol in dem Todten als in den Gefangenen seine Angreifer, welche letztere, sich so entdeckt sehend, ihre Schuld gestanden und der Behörde übergeben wurden.

** Von den bei Brockhaus in Leipzig erschienenen „Alexander v. Humboldt's Briefe an Varnhagen v. Ense", befindet sich bereits eine dritte Auflage unter der Presse, begleitet von einem neuen Vorwort der Herausgeberin, Ludmilla Assing, in welchem sie die Berechtigung zur Veröffentlichung dieses Briefwechsels nachweist. Der Verleger kündigt gleichzeitig an, daß er dieses Vorwort den Besitzern der ersten und zweiten Auflage gratis nachliefern wird.

** Im „Hamb. C." finden wir folgende Notiz: Kaiser Napoleon hat bekanntlich gleich nach Alexander v. Humboldt's Tod angeordnet, daß demselben eine Statue gesetzt werde. Man kann sich denken, mit welcher Erbitterung jetzt in Paris die schnöden Aeußerungen Humboldt's gelesen werden, die er zu Herrn Varnhagen v. Ense gethan haben soll, und die jetzt veröffentlicht sind. Der französische Gesandte in Dresden hat dem Vernehmen nach schon eine Beschwerde formulirt.

** In der alten Münze zu Berlin sollte am verflossenen Samstag der Guß der von Professor Wolf modellirten Thiergruppe erfolgen, welche als Gegenstück zur Amazonengruppe für die Treppe des Museums im königlichen Lustgarten bestimmt ist. Der Guß mißlang jedoch und es erfolgte eine Ausströmung der glühenden Erzmasse. Die Feuerwehr eilte sofort herbei und war drei Stunden lang beschäftigt, weitere Gefahr zu verhüten. Es ist dabei leider die Verletzung mehrerer Personen vorgekommen.

** In Stettin wurden am 19. d. fünf neue Dampf-Kanonenboote vom Stapel gelassen. Leider ereignete sich beim Ablauf des letzten ein bedeutendes Unglück. Das Boot rollte mit solcher Heftigkeit in's Wasser, daß das Hemmtau entzweiriß und mehrere in zu großer Nähe des Bootes stehende Personen gegen die umherliegenden Schiffshölzer oder in's Wasser schleuderte. Ein Knabe von 15 Jahren kam dabei um's Leben, mehrere andere Personen erlitten starke, wenn auch nicht lebensgefährliche Verletzungen.

** Am 18. März brach gegen 7 Uhr Abends im Foyer des Theaters in Namur Feuer aus, und in zwei und einer halben Stunde war der ganze Bau ein Schutthaufen, völlig ausgebrannt. Nur mit der größten Anstrengung konnte man die umliegenden Gebäude retten.

** Richard Wagner's Oper „Tristan und Isolde" ist im Clavierauszuge wie in der Partitur bei Breitkopf & Härtel in Leipzig erschienen. Das Lesen der 441 Seite starken Partitur bietet ungewöhnliche Schwierigkeiten, denn da der Raumersparniß wegen in jeden Seitenabschnitt der Partitur nur immer die wirklich beschäftigten Instrumente aufgenommen wurden, so wechselt das Notensystem der Partitur in der Folge und der Zahl der Instrumente fortwährend, oft auf einer Seite zweimal, und das Auge des Lesers findet sich schwer zurecht. Im Uebrigen scheint der Componist in diesem Werke in der Ausführung seiner neuen Prinzipien für die Oper an seinem Ziele angelangt zu sein. Die musikalischen Formen sind in dieser Oper bis auf wichtige kurze Stellen vollständig aufgelöst. Chromatik, Enharmonik, Trugschlüsse, wühlende Willkühr der Modulation herrschen in dieser Partitur unbegrenzt; für Folge und Bewegung der Harmonie und Melodie fehlt jeder innere und äußere Verband und Anhalt. Die Musik an sich ist dem Ausdrucke der poetischen Idee im Ganzen, der Malerei der Stimmung und Leidenschaften in auf- und abwogenden großen Steigerungen und wiederkehrenden Phrasen durch eine allerdings neue elementarische Tonsprache geopfert. Wir möchten bezweifeln, daß Sängern die Ausführung und Memorirung der beiden Hauptpartien überhaupt annehmbar und möglich sei, und glauben daher kaum, daß die am Hofoperntheater in Wien beschlossene Darstellung dieser Oper demnächst erfolgen wird. So schreibt C. Banck im „Dresdner Journal."

** Ueber Dr. Eduard Vogels Schicksal sind nach längerer Zwischenpause wieder einige Nachrichten an das englische Ministerium gelangt. Leider bestätigen sie nur die früheren Gerüchte und erhöhen so die Wahrscheinlichkeit von dem traurigen Ende des unglücklichen jungen Mannes. Der Sultan von Bornu sowohl, wie ein glaubwürdiger Mann aus Tripolis, Oberst Hermann berichten: Vogel sei glücklich bis nach Mara gekommen, daselbst aber gleich bei der ersten Begrüßung des Sultans von diesem ermordet worden. Seine Papiere seien hierauf verbrannt worden. Was er aber bei seiner Abreise von Kukaua an Schriften in der Verwahrung seines Begleiters Maguire zurückgelassen, sei mit diesem bekanntlich in die Hände der Tibbu gefallen und wahrscheinlich auch für immer verloren. Seit jener Zeit (1857) sei der Sultan von Wadai gestorben, und sein jüngster Sohn habe sich mit Hilfe seiner Oheime von mütterlicher Seite der Regierung bemächtigt; den Antritt seiner Regierung habe der junge Nachfolger dadurch bezeichnet, daß er dreien seiner älteren Brüder habe die Augen ausstechen lassen, welchem Schicksale die vier anderen durch zeitige Flucht theils nach Darfur, theils nach Bornu sich entzogen hätten, um von da aus ihre Ansprüche auf den Thron ihres Vaters geltend zu machen. Die im Auftrage der englischen Regierung von Mursuk aus direct nach Wadai abgesendeten Boten sind noch nicht zurück, doch zweifelt Oberst Herman, daß sie günstigere Nachrichten zurückbringen werden.

Erleichterungen gewährt und ihnen besondere Paßkarten verabfolgt werden.

Deutschland.

Der beim deutschen Bunde beglaubigte franz. Gesandte Graf Salignac-Fenelon ist am 20. d. von Frankfurt nach Paris gereist. Graf Salignac gilt als der mit deutschen Verhältnissen und Stimmungen vertrauteste französische Diplomat. Man glaubt, er sei von seiner Regierung nach Paris beschieden worden, um nähere mündliche Erläuterungen zu ertheilen, die man bei dem dermaligen Stande der politischen Verhältnisse für nöthig erachten mag.

Das preußische Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 24. d. beide Tadelsvota seiner Petitionscommission gegen das Ministerium, wegen der Ausübung der kreisständischen Rechte der Juden und wegen Zulassung der letzteren zu Staatsämtern, angenommen.

Der sog. deutsche Nationalverein in Coburg entwickelt seit einiger Zeit eine ziemlich lebhafte Thätigkeit, sowohl in Schriften als auch im persönlichen Verkehr, und in letzterer Beziehung wird es von seinen Anhängern auch nicht verschmäht, das religiöse Element in Berechnung zu ziehen. Auch in unsere Kreise, schreibt man der „Donau-Ztg." aus Franken, reichen diese Bestrebungen herüber, sie finden aber bei der Bevölkerung nur sehr geringen Anklang. Selbst der demokratische Ausputz der neugothaischen Projecte zieht nicht mehr, da seit dem Jahr 1848 alle diese Lockspeisen gänzlich verbraucht sind. Die ganze Aufmerksamkeit ist dagegen den allgemeinen politischen Zuständen zugewendet. Die Ueberzeugung, daß früher oder später ein neuer Krieg, und zwar an den nächsten Grenzen Deutschlands zum Ausbruch kommen wird, ist hier so tief begründet, daß viele Familien dafür bereits ihre häuslichen Vorbereitungen treffen. Allenthalben aber hegt man die Zuversicht, daß Oesterreich in der Stunde der Noth Deutschland seinen Beistand nicht versagen werde. Es liegt darin nicht bloß der Ausdruck eines traditionellen Vertrauens, sondern auch die Ueberzeugung, daß man ohne die Hilfe des österreichischen Heers gegen einen übermächtigen Feind nichts auszurichten vermöge.

Aus München wird der „Leipz. Ztg." geschrieben: Hr. Brater, der Redacteur der Süddeutschen Zeitung, ist von dem Nationalvereins-Festessen u. s. w. in Berlin ziemlich verstimmt zurückgekehrt. Die Eröffnungen, welche ihm dort zu Theil wurden, sollen nichts weniger als erfreulich für den Fortbestand des Nationalvereins, sonach auch für den der Süddeutschen Zeitung gelautet haben.

Frankreich.

Paris, 22. März. Die im heutigen „Moniteur" enthaltenen Publicationen der beiden Noten des Herrn v. Thouvenel, so wie der Ansprache des Führers der savoyischen Deputation und des Kaisers bilden, wie sich denken läßt, fast einzig den politischen Gesprächsstoff. Zu dem (auf telegraphischem Wege) bereits Mitgetheilten sei noch Folgendes ergänzend bemerkt. Der Kaiser sagte in seiner Rede an die savoyische Deputation: „Da der König von Sardinien dem Principe der Vereinigung Savoyens und der Grafschaft Nizza mit Frankreich beigetreten ist, so kann ich, ohne irgend eine internationale Pflicht zu versäumen, Ihnen meine Sympathie bezeugen und den Ausdruck Ihrer Wünsche genehmigen. Die Umstände unter denen sich diese Berichtigung der Grenzen vollzieht, sind so außergewöhnlich, daß sie, den legitimen Interessen entsprechend, kein Princip verletzen und folglich auch keinen gefährlichen Präcedenzfall begründen. In der That, weder durch Eroberungen noch durch Aufstand werden Savoyen und Nizza mit Frankreich vereinigt, sondern durch die freiwillige Zustimmung des legitimen Souveräns, der sich auf die Einwilligung der Bevölkerung verläßt." Betreffs der Schweiz bemerkte der Kaiser: „Was die politischen und commerciellen Interessen betrifft, welche gewisse Theile Savoyens an die Schweiz knüpfen, so wird es leicht sein, glaube ich, ihnen durch besondere Arrangements Genüge zu leisten." Die Audienz der Deputation wird als die eigentliche Einverleibungs-Handlung und die Incorporirung von Savoyen und Nizza als vollendete Thatsache betrachtet. Die „Patrie" sagt, die französische Fahne werde ehestens in Nizza und Chambery aufgepflanzt werden. Die Besetzung der beiden Provinzen selbst erfolgt von Italien aus durch mehrere Regimenter, die von dem Corps des Marschalls Vaillant nach Chambery und Nizza gesandt werden. Nach Chambery ging vorläufig das 80., nach Nizza das zweite Linienregiment. Mehrere Soldaten des letztern Regiments, welche sich in Paris auf Urlaub befanden, begaben sich auf Befehl gestern nach Lyon und von da nach Nizza. Der Architekt des Kaisers, Herr Lefuel, begibt sich nach Nizza, um daselbst den Palast des Kaisers herzurichten. Der Kaiser und die Kaiserin werden sich von nun an statt nach Biarritz nach Nizza ins Seebad begeben. Das Personal der französischen Legation in Toscana wird sofort nach der Annexion Mittelitaliens an Piemont, abberufen werden. — Im gesetzgebenden Körper bildet sich eine ziemlich starke Opposition gegen das Gesetz bezüglich der Truppen-Aushebung für 1860, welches 100,000 Mann verlangt. Im verflossenen Kriegsjahre wurden 140,000 Mann votirt; die Kammer will aber dieses Mal auf den Friedensfuß von 80,000 Mann zurückkommen und doch endlich klaren Wein darüber eingeschenkt haben, ob es Krieg oder Frieden geben soll. — Die Frau Solms, Cousine des Kaisers, welcher bekanntlich der Aufenthalt in Frankreich verboten ist, hat nun in Folge erhaltener Weisung auch Nizza zu verlassen; sie wird sich provisorisch nach Venedig begeben.

Der „Moniteur" vom 22. d. M. veröffentlicht die Huldigungsadressen, welche eine Deputation von 35 savoyischen Gemeinderäthen dem Kaiser Tags zuvor überreicht hatte. Die Antwort des Kaisers der Franzosen auf diese Adressen haben wir bereits mitgetheilt. Die Adressen selbst schildern die Wonne und das Entzücken, mit welchen das savoyische Volk der Vereinigung mit der großen französischen Familie entgegenzittert, und protestiren gegen jede Zerstücklung Savoyens. Die 35 Personen, welche dem Kaiser die Wünsche des savoyischen Volkes überbrachten, sind ganz unbekannte Namen, ja man weiß nicht einmal alle Namen der Deputation zu nennen. Man schreibt darüber aus Paris: „An der Spitze der Deputation steht ein ehemaliger Gerichtsrath, Graf Greyffié, welcher noch im Jahre 1848, als sich bei der Verkündigung der Republik in Frankreich einige Sympathien in Savoyen regten, den damaligen Annexionisten, „Voraces" genannt, aufs entschiedendste entgegentrat. Von diesen Personen die man mit Noth in Savoyen zusammengebracht und hieher befördert hat, indem man sie bei ihrem persönlichen oder irgend einem Kirchenthumsinteresse faßte, trägt keine einzige ein Mandat der Körperschaft, zu der sie angeblich gehört, in der Tasche; sie sind sämmtlich ihre eigenen Auftraggeber. Dies hindert nicht an dem feierlichen Abspielen der Comödie, in welcher ihnen die Rolle der Ueberbringer des savoyischen Volkswillens zugetheilt ist."

Großbritannien.

In der Sitzung des Oberhauses vom 21. d. kündigte der Marquis von Normanby folgende auf Savoyen bezügliche Resolutionen an: „1. Aus den vor Kurzem dem Hause vorgelegten Schriftstücken, und zwar namentlich aus einer vom 5. Februar datirten Depesche Lord Cowley's an Lord John Russel, geht hervor, daß die französische Regierung erklärt hatte, und zwar mit Wahrheit erklärt hatte, die Absicht des Kaisers der Franzosen, unter gewissen Eventualitäten von Savoyen Besitz zu ergreifen, sei dem Botschafter Ihrer Majestät in Paris kund gethan und von ihm bei mehr als Einer Gelegenheit zwischen dem 12. Juli 1859 und 23. Jänner 1860 dem Staatssekretär Ihrer Majestät in Privatbriefen mitgetheilt worden. 2. Während das Haus die Nothwendigkeit einer Korrespondenz zwischen dem Staatssekretär und Ihrer Majestät Vertreter im Auslande vollständig anerkennt, ist es der Meinung, daß alle Vorfälle von internationaler Wichtigkeit zum Gegenstande amtlicher Korrespondenz gemacht und in dieser ihrer Eigenschaft als Urkunden aufbewahrt werden sollten, nicht nur zum Gebrauche der jeweiligen Minister, sondern auch ihrer Nachfolger im Amte, so daß sie von den Ministern der Krone unter ihrer Verantwortlichkeit dem Parlamente vorgelegt oder ihm vorenthalten werden könnten. 3. Die Abwesenheit jeder solchen Beurkundung ist, namentlich wenn in öffentlichen Depeschen auf solche Privat-Korrespondenzen Bezug genommen wird, nachtheilig für den Staatsdienst, eben so ungerecht gegen den auswärtigen Minister, welcher Mittheilung machte, wie gegen seine Kollegen im Inlande, und geeignet, wichtige Gegenstände der vollen und freien Kontrole des Parlamentes zu entziehen."

In der Sitzung des Oberhauses vom 23. d. erklärt der Herzog von Newcastle, die Regierung habe weder von Frankreich noch von Piemont eine Mittheilung über die Einholung des Votums des Municipiums von Nizza, aus Anlaß der Abtretung, erhalten. — Im Unterhause bemerkt Lord John Russell auf eine Interpellation Kinglake's, es wäre im gegenwärtigen Augenblicke nachtheilig, die Antwort des Cabinets auf die letzte Depesche Thouvenel's oder auf die Note der Schweiz dem Hause mitzutheilen. Auf eine Anfrage Stirling's entgegnet Russell, er sei nicht in der Lage, die mit Lord Cowley in Betreff der Annexion Savoyens geführte Privat-Correspondenz mitzutheilen. Disraeli tadelt den Staatssecretär des Auswärtigen wegen dieser Vorenthaltung der Privat-Correspondenz und will dessen Entschuldigung, er habe gegen die Annexion nur im Hinblick auf den bevorstehenden Congreß keine Einsprache erhoben, nicht gelten lassen. Lord Palmerston vertheidigt Russell und den Unterschied zwischen Privatbriefen der Minister und Depeschen der Regierung. Horsman ist der Ansicht, die Discussion über Kinglake's Anträge wäre geeignet gewesen, die Annexion zu verhindern, wogegen der Schatzkanzler Gladstone glaubt, daß die Discussion einen Krieg veranlaßt hätte. Roebuck bemerkt, das Vorgehen des Kaisers Napoleon, im Falle derselbe die Annexion ohne Befragung der übrigen Mächte vornehmen sollte, könne kaum stark genug getadelt werden.

Der Prinz von Wales besucht während der Osterfeiertage den Herzog von Sachsen-Coburg.

Zum Blaubuch über Neapel, liegt noch ein Nachtrag. Am Anfang März erhielt der englische Gesandte in Neapel eine Audienz beim Könige beider Sicilien und sagte Sr. Majestät höchst ausführlich, daß er demnächst verjagt werden würde und England sich seiner nicht annehmen könne — es wäre denn, daß eine Ermäßigung des Regierungssystems vorher eingetreten sei. „Der König, wie der Gesandte an Lord John Russell berichtet, „bemerkte darauf, er halte die inneren Zustände des Landes für nicht so bedenklich, als das Publicum. Se. Majestät bewies durch Nichts, daß er meine Vorstellungen übel aufnehme, und sprach seine Befriedigung mit dem Wohlwollen von J. Maj. Regierung aus."

Schweden.

Nach Berichten aus Stockholm vom 17. März haben alle vier Stände mit großer Majorität das Gutachten des Oekonomie-Ausschusses über die Norwegische Angelegenheit, insbesondere über die Revision der Unions-Acte und die Aussetzung der Statthalter-Frage, angenommen. Die Stände haben demnach beschlossen, Se. Majestät um eine Neuordnung des Unionsverhältnisses zu ersuchen und bis dahin jenem bekannten Beschlusse des Norwegischen Reichstages die Königliche Zustimmung zu versagen, demzufolge kein Schwede mehr Norwegischer Statthalter sein soll. Hiermit hat der betreffende Norwegische Beschluß eine entschiedene Antwort und die Jahre lang dauernde Gereiztheit einen bestimmten Ausdruck erhalten. Noch am Tage vor der Abstimmung hatten die liberalen und Skandinavistischen Blätter den Reichstag beschworen, von einem solchen Votum abzustehen: der Unmuth, den die hochmüthigen Ansprüche der Norweger hervorgerufen, scheint aber jede andere Rücksicht überwältigt zu haben.

Italien.

Berichte der „N. P. Z." aus Turin vom 17. d. enthalten eine abermalige Bestätigung unserer Mittheilungen, über die Art der Einverleibung Savoyens und Nizzas. Die Depeschen, deren Ueberbringer der Prinz Lucian Bonaparte war, verlangten vom Turiner Cabinet eine rasche Lösung des Einverleibungsprojectes. Die Frage hatte eine Verwickelung erfahren durch die Note des Herrn v. Cavour vom 2. März, in welcher die Minister dem sardinischen Parlamente das Recht, die Art der Abstimmung festzustellen, vorbehielt. Bekanntlich hatte der „Moniteur" diese Stelle unterdrückt, was zu Auseinandersetzungen zwischen Paris und Turin führte, deren Ergebniß folgendes zu sein scheint: Die Abtretung Savoyens und Nizzas ist in einem formellen Vertrage festgesetzt, die Bevölkerungen werden nicht befragt werden, und das Parlament wird den Vertrag nur zu ratificiren haben. Gewisse Grenzberichtigungen sind vorbehalten. Was die thatsächliche Besitzergreifung betrifft, so kommt man jetzt von Neuem auf die frühere Angabe zurück, daß sie durch eine Division des Marschalls Vaillant geschehen werde, während französische Schiffe vor Nizza erscheinen sollen, wo es toll herzugehen scheint. Man stimmt dort nicht ab, aber man prügelt sich ab, und es stellt sich immer mehr und mehr heraus, daß die Majorität der Bewohner von einer Verschmelzung mit der großen Nation nichts wissen mag.

Die „Gazzetta ufficiale del Regno" vom 22. März veröffentlicht eine Adresse des Klerus der annexirten Provinzen an den König. Der König soll nächstens in Begleitung Cavour's zu einem Besuche Toscana's und der Emilia-Provinzen abreisen.

Die Räumung Savoyens von Seite der piemontesischen Truppen hat schon begonnen. Die ersten französischen Truppen werden heute (den 25.) in Savoyen einrücken. Aus Nizza vom 23. wird gemeldet, daß eine französische Fregatte dort angekommen ist.

Die Einschiffung der nach Toscana bestimmten sardinischen Truppen soll am 24. beginnen.

In Rom haben am 19. d. tumultuarische Auftritte stattgefunden. Abends nach einem Tedeum der Studenten gab es eine Volksdemonstration. Man insultirte die Gensd'armen. Diese machten von ihren Waffen Gebrauch und es kamen an 40 Verwundungen vor. Nachdem mehre Verhaftungen vorgenommen worden, wurde die Ruhe hergestellt. (Bekanntlich war für den 19., den Namenstag Giuseppe Mazzini's, eine Gegendemonstration gegen die am 16. im Vatican stattgehabte Kundgebung für den Papst im voraus angekündigt gewesen. Ein über Marseille gekommenes Telegramm hatte kurzweg gemeldet, diese Gegendemonstration sei von der Polizei verhindert worden. Die obige Mittheilung zeigt indeß, daß die Demonstration nur erst nach Anwendung der Waffengewalt unterdrückt werden konnte.

Nach Berichten aus Neapel vom 20. d. ist der König nach Gaeta gereist. Ihm wird die Militär-Equipage folgen. Die Armee der Abruzzen concentrirt sich. Es wird versichert, daß eine Aushebung aller gesunden Männer bis zu 40 Jahren beschlossen ist.

Donau-Fürstenthümer.

Fürst Cusa hat am 10. d. die Kammer mit der nachstehenden Rede eröffnet: „Meine Herren Abgeordneten! Die politische Stellung der Fürstenthümer ist durch die Anerkennung des Votums vom 5. und 24. Jänner sowohl seitens der Schutzmächte als seitens der hohen Pforte geordnet. Unser Hauptaugenmerk muß nun gegenwärtig sich auf die moralischen und materiellen Verbesserungen richten, welche geeignet sind, die Wunden einer traurigen und leidvollen Vergangenheit zu heilen und das rumänische Volk auf den Platz, der ihm zukommt, zu erheben. Durch meine Botschaft vom 6. Dezember v. J. habe ich der Nation die ganze Bahn vorgezeichnet, welche meine Regierung zur Realisirung der in der Convention niedergelegten Prinzipien einzuschlagen Willens ist. Jetzt ist meine Regierung bereit, Ihnen, meine Herren Abgeordneten, eine Reihe reformatorischer, den Bedürfnissen des Landes und dem Geist der Convention angepaßter Gesetzentwürfe vorzulegen. Bedenken Sie, meine Herren daß Sie berufen sind, große und nützliche Reformen zu bewerkstelligen. Erinnern Sie sich Ihres Charakters als Gesetzgeber, der Sie über die Parteilichkeit erheben muß, und Sie verantwortlich für die Zukunft Rumäniens macht. Ich für meine Person, der ich das Prinzip der Union der Fürstenthümer repräsentire, werde unverwandt im Auge behalten, daß die Zukunft Rumäniens sich auf dieses heilsame Princip und auf den einsichtsvollen Patriotismus der Vertreter der Nation stützt. Gott segne ihre Arbeiten! Gott schütze die Vereinigten Fürstenthümer!

Afrika.

Aus Kairo 4. März schreibt man der „NPZ.": Die Franzosen nehmen jetzt, wie man plötzlich erfährt, unter dem Vorwand, den Suez-Canal zu graben, die Linie des ganzen Isthmus in Besitz. Man baut Häfen, gründet mitten in der Wüste Städte, deren Umgegend man anbaut, ohne darüber ein Wort in die Zeitungen kommt. Napoleon hat ja die Engländer durch das Versprechen beruhigt, daß er den Canal nicht weiter unterstützen wolle. Allein bereits arbeiten viele Hunderte bewaffneter Französischer Colonisten und viele Tausend Araber auf das Energischste an der Gründung der Colonie. Den Canal wird er freilich nicht bauen — daß das unmöglich, (?) weiß er recht gut; aber wenn die Zeit kommt, wird ihm Aegypten wie ein reifer Apfel in die Hand fallen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 24. März. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68.20. — 4½perz. 96.15. — Staatsbahn 506. — Credit-Mobilier 747. — Lombarden 541. — Oesterr. Kred.-Act. 362. — Consols mit 94¾ gemeldet. — Haltung der Börse matt, wenig Geschäft.

London, 24. März. Consols 94¾. — Wechsel-Cours auf Wien 13.60. — Lombard-Prämie fehlt. — Silber fehlt. — Wochenausweis der Englischen Bank: Notenumlauf: 20.342.730 Pfd. St. Metallvorrath: 15.376.374 Pfd. St.

Krakauer Cours am 24. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 349 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.80 verlangt, 10.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅔ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¼ verlangt, 85¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73¾ verlangt, 73 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79½ verl., 78½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 103 verl., 101 bez.

Lotto-Ziehungen vom 24. März.

Wien:	44	71	60	75	72
Prag:	77	30	28	25	13
Graz:	24	1	40	58	27

Neueste Nachrichten.

Paris, 25. März. Nach dem heutigen „Moniteur" ist der Vertrag über die Abtretung Savoyens, unter Vorbehalt der Genehmigung der Sardinischen Kammern, gestern zu Turin unterzeichnet worden.

Die hauptsächlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind:

Der König von Sardinien gibt seine Zustimmung zu dieser Vereinigung mit Frankreich, welche stattfindet, ohne daß dem Wunsche der Bevölkerung ein Zwang auferlegt werden soll.

Die beiden Regierungen werden sich über die zweckdienlichen Mittel, die Kundgebung des Volkswillens zu constatiren und zu würdigen, in's Einvernehmen setzen.

Der König überträgt die neutralisirten Theile Savoyens unter denselben Bedingungen, unter welchen er sie selbst besitzt.

Der Kaiser verspricht, sich über diesen Punct mit den übrigen Mächten und mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verständigen.

Paris, 26. März. Im „Constitutionnel" beglückwünscht Grandguillot den König wegen seiner Proclamation, welche die Bevölkerung Savoyen's und Nizza's des Eides der Treue gegen ihren bisherigen Souverän entbindet. Auf diese Weise werde die Achtung vor dem Princip der Legitimität der Könige und vor jenem der Volkssouveränetät gesichert.

Turin, 25. März. Gestern ist in Mailand eine Depesche aus Paris eingetroffen, welche den Rückmarsch der Französischen Truppen einstellt — Benedetti ist in außerordentlicher Mission in Turin angekommen.

Turin, 26. März. Das bisherige Ergebniß der Wahlen ist ein der Regierung sehr günstiges; Cavour ist fast überall gewählt worden, die Betheiligung an den Wahlen ist eine sehr lebhafte.

Eine Proclamation des Königs von Sardinien an die Völker Centralitaliens ist erschienen. In derselben heißt es unter Anderem: Wir sind durch ein unauflösliches Band vereint, durch die Ehrerbietung gegen das gemeinsame Vaterland und durch die allgemeine Civilisation. Für Euere Unabhängigkeit habe ich mein Leben der Gefahr ausgesetzt, ein Beispiel der Loyalität gegeben. Jetzt fordere ich von meinen neuen Völkern dieselbe Zuneigung, wie von jenen meiner alten Provinzen. Ich wünsche die Italiener stark zu machen durch Einstimmigkeit der Gesinnung, um bei widrigen Geschicken standhaft zu bleiben, um eine glückliche Zukunft vorzubereiten.

Farini ist zum Minister des Innern ernannt worden.

Ueberland-Post. (Mittelst des Lloyd-Dampfers „Neptun" zu Triest eingetroffen.) Calcutta, 22. März. Lord Canning ist in Lahore angekommen; auf seiner Durchreise durch das Land empfängt er die Chefs der Stämme. Nepal ist ruhig. Terrai wurde von den Aufständischen geräumt. In Kundul wurden von den Kukis Grausamkeiten auf Englischem Territorium verübt. Kaan Bahadur soll hingerichtet werden. Central-Indien ist ruhig. Aus Bombay sind Truppen nach China abgegangen. In Manila haben zahlreiche Subskriptionen zur Unterstützung des Krieges gegen Marokko stattgefunden.

Batavia, 7. Februar. Der Krieg gegen die Königin von Boni ist beendet, der Nachfolger der Königin bleibt Vasall der niederländischen Regierung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 25. und 26. März 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Ludwig Graf Wodzicki, von Tyczyn. Klemens Nowosielski, von Maliniec. Felix, Alfred und Zdislaus Bogusz, von Rzemień. Heinrich Stawiński, von Klecza. Lubin Dzbański, Bezirks-Vorsteher, von Glogów.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Alfred Cielecki, nach Lemberg. Stanislaus Br. Konopka, nach Negoszyn. Kasimir Grf. Potulicki, nach Preußen. Kasimir Grf. Kuczkowski, nach Wola. Ludwig Grf. Wodzicki, nach Tyczyn. Franz Rzewuski, nach Polen. Walentin Jaworski, Bezirks-Vorsteher, nach Oświęcim.

Amtsblatt.

Z. 2650. **Kundmachung.** (1490. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verz.-Steuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes die Orte der 3. Tarifsclasse, auf die Dauer vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 in den nachbenannten Ortschaften im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird:

1. In der Stadt Biała am 4. April 1860 Vormittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 1713 fl.
   für Fleisch . . . . . 4464 fl.
   Zusammen . 5177 fl.
   und das Vadium 518 fl.
2. In Lipnik mit Leszczyn am 4. April 1860 Nachmittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 315 fl.
   für Fleisch . . . . . 1830 fl.
   Zusammen . 2145 fl.
   und das Vadium 215 fl.
3. In Oświęcim mit Babice, Brzoskowice, Brzezinka, Pławy mit Attin. Lazy, Raysko, Hamerze, Stare stawy, Zaborze mit dem Wirthshause Wywolicha am 3. April 1860 Nachmittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 1134 fl.
   fur Fleisch . . . . . 2466 fl.
   Znsammen . 3600 fl.
   und das Vadium 360 fl.
4. Przeciszów mit Koło Lipowieckie am 3. April 1860 Vormittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 225 fl.
   für Fleisch . . . . . 201 fl.
   Zusammen . 426 fl.
   und das Vadium 43 fl.
5. In Chrzanów am 2. April 1860 Vormittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 478 fl.
   für Fleisch . . . . . 4975 fl.
   Zusammen . 5454 fl.
   und das Vadium 546 fl.
6. In Jaworzno am 2. April 1860 Nachmittags, Ausrufspreis auf die obgenannte Zeit für Wein . . . . . 25 fl.
   für Fleisch . . . . . 1024 fl.
   Zusammen . 1049 fl.
   und das Vadium 105 fl.

Schriftliche Offerte sind vor der Licitation belegt mit 10% Vadium bei dem Vorsteher dieser Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Krakau, am 17. März 1860.

N. 1223. **Kundmachung.** (1488. 1-3)

Zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungs-Steuer vom Fleisch und Weinverbrauche in dem aus der Stadt Brzesko mit den Dorfschaften Jadowniki, Brzezowice, Słotwina, Grądy mit Kopaly, Jasień, Pomianowa mit Nowa wieś endlich Okocim gebildeten Verzehrungssteuerbezirke wird am 10. April 1860 für die Dauer von anderthalb Jahren d. i. vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 eine Versteigerung abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt für obige Zeit 4402 fl. 35 kr. öst. W., wovon auf den Wein 213 fl. 18 kr. entfallen.

Vadium 441 fl. Schritfliche Offerte bei dem hierortigen Vorstande bis 9. April 1860, 6 Uhr Abends einzubringen.

Die übrigen Bedingnisse sind hier oder bei dem k. k. Finanzwache-Commissär in Bochnia in die gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 19. März 1860.

Nr. 90. **Ankündigung** (1472. 3)

Womit der Ausverkauf der Brzęczkowicer Steinkohle mit 40 kr. ö. W. im Kleinverschleisse, bei Abnahme von 60 Ztr. aber 38 kr. ö. W. pr. Wien.-Zentner Reingewichtes in der Niederlage des Prądniker Communal-Wirthschaftsamte zu Krakau sub Nr. 28/263 in der Gemeinde IX. am Weichselfluße vom 20. März 1860 angefangen beginnen und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krakau, am 20. März 1860.

Ogłoszenie.

W składzie rządowym węgla i drzewa nad Wisłą pod Nr. 28/263 w Gm. IX. rozpoczyna się sprzedaż węgla Brzęczkowskiego po 40 centów za centnar czystéj wagi wiedeńskiéj, w razie kupna nad 60 centnarów, centnar po 38 centów, co niniejszém do publicznéj wiadomości się podaje i chęć kupienia mających zaprasza się.

Kraków, dnia 20 Marca 1860.

Nr. 20. **Concurs.** (1467. 1-3)

Zur Besetzung der erledigten Stelle eines k. k. Bezirksamts-Dieners beim Chrzanower k. k. Bezirksamte, womit der Gehalt jährlicher 210 fl. ö. W. verbunden ist, welcher auf die Dauer von 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, ausgeschrieben wird.

Um diese Dienstesstelle können bereits angestellte, oder in der Disponibilität oder im Quieszentenstande befindliche Staatsdiener sich bewerben. Der Gesuchen sind: der Geburtsschein, alle die vorausgegangene öffentliche Dienstleistung nachweisenden Behelfe, und die Qualifications-Tabelle, die vom Vorstande des Amtes, bei dem sie Dienste leisten, auszufüllen ist, oder Falls die Bewerber im Staats-Diensten stehen, das Moralitäts-Zeugniß anzuschließen, und diese Gesuche sind im Wege der vorgesetzten k. k. Behörde, oder wenn die Bewerber außer Staatsdiensten stehen, im Wege der betreffenden k. k. Kreisbehörde hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Chrzanów, am 15. Februar 1860.

N. 476/F.-M. **Kundmachung** (1482. 2-3)

Bei der am 1. Februar 1860 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 312ten (101 Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 264 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer vom verschiedenen Zinsenfuße, u. z. N. 3178 mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, dann die Nummern 4111 bis incl. Nr. 4402 mit ihren ganzen Capitals-Beträgen, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1.028,640 fl. 12¼ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,290 fl. 54¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach der mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F.-M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe, in österr. Währung lautende Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen, nach Maßgabe der in der oberwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmung, 5%, auf österr. Währung lautende Obligationen.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 1. Februar 1860.

N. 972. **Ankündigung.** (1485. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Rzeszów wird zur Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Einhebung, der Verzehrungssteuer vom Weine- und Fleischverbrauche, auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifs für die Orte der III. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. October 1861 in nachstehenden Einhebungsbezirken, als:

1. In der Stadt Łancut mit Przesmieście und Podzwierzyniec.
2. Im Markte und Dorfe Zolynia.
3. In der Stadt Leżaysk, mit Gillersdorf und Siedlanka.
4. In der Stadt Przeworsk mit Budy przeworskie und Mokra strona.
5. Im Markte Sokołów, dann
6. Im Markte Ulanów mit Bieliniec, Glinianka, Wulka tanewska und Dąbrówka, eine öffentliche Versteigerung am 3. April 1860 und zwar: ad 1, 2, 3, Vormittags, dann ad 4, 5, 6, Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów vorgenommen werden wird.

Der Ausrufspreis des Pachtzinses, für die ganze Pachtdauer beträgt:

ad 1. 5548 fl. 58 kr. ö. W.
ad 2. 1963 fl. — kr. „
ad 3. 2286 fl. 40 kr. „
ad 4. 5250 fl. 68 kr. „
ad 5. 1905 fl. — kr. „
ad 6. 1671 fl. 45 kr. „

und das Vadium 10% des Ausrufspreises.

Die schriftlichen Offerten sind bis zum 2. April 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Rzeszów versiegelt zu überreichen, und es können daselbst, so wie bei den Finanzwach-Commissariaten die Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Rzeszów, am 16. März 1860.

N. 2449. **Lizitations-Ankündigung.** (1491. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Weine und Fleisch Verbrauche in der Stadt Wadowice auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 3. April 1860 bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction stattfinden.

Der Ausrufspreis beträgt für die gedachte Dauer, u. z.:
bezüglich der Verz.-Steuer vom Weine . 1532 fl. 16 kr.
und vom Fleische . . . . . 3267 fl. 40 kr.
somit zusammen . . 4799 fl. 56 kr.
und das 10% Vadium 480 fl.

Die schriftlichen Offerten sind bis zum Licitationstage bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der mehrerwähnten k. k. Finanz-Bezirks-Direction, sowie bei den k. k. Finanzwache-Commissär in Wadowice, Kalwarya, Saybusch und Maków eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 18. März 1860.

N. 913. **Edict.** (1492. 3)

Vom Myslenicer k. k. Bezirksamte wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Arrestanten-Bespeisung für die Dauer des zweiten Halbjahres vom 1. Mai bis Ende October 1860 die Licitationsverhandlung am 31. März 1860 um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Bezirksamtskanzlei abgehalten werden wird.

Pachtlustige werden zu dieser Licitation eingeladen mit dem Beifügen, daß ein 10% Vadium zu erlegen ist, und daß die übrigen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte.

Myslenice, am 18. März 1860.

Kundmachung. (1497. 3)

Zufolge der Bestimmungen des Vertrages zwischen der österreichischen Staats-Verwaltung und der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 30. April 1850, wird am 16. April d. J. die zehnte Verlosung der gegen die Stamm-Actien der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn hinausgegebenen Obligationen und unmittelbar hierauf die eilfte Verlosung der Prioritäts-Actien der genannten Bahn zu Wien in dem hierzu bestimmten Locale im Bancohause (Singerstraße) um 10 Uhr Vormittags öffentlich stattfinden.

N. 616. **Verlautbarung.** (1493. 3)

Vom Myslenicer k. k. Bezirksamte wird im Grunde Ermächtigung der Wadowicer k. k. Kreisbehörde vom 13. Jänner 1860 Z. 17304 bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der für das Jahr 1859 auf den Głogoczower Kreisstraße aufzuführenden Conservations-Baulichkeiten, nämlich:

1. der Reinigung und Aushebung der Seitengräben,
2. der Herstellung dreier Kanäle, und
3. der Herstellung von vier Schläucher,

der Termin zur Licitations-Verhandlung für den 30. März 1860 um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Bezirksamtskanzlei festgesetzt wurde.

Der Fiscal-Preis beträgt:
bei der Gräbenaushebung . . . . . 97 fl. 7 kr.
bei der Herstellung von Kanäle . . . . 285 fl. 99 kr.
und bei der Herstellung der Schläuche . 187 fl. 72 kr.
österr. Währ.

Unternehmungslustige werden zu der obigen Licitation eingeladen mit dem Beifügen, daß vor der Licitation ein 10% Vadium zu erlegen sein wird, und daß die übrigen Licitationsbedingnisse in der gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte.

Myslenice, am 16. März 1860.

N. 1556. **Kundmachung.** (1486. 2-3)

Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia wird am 3. April 1860 zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche in dem aus der Stadt Podgórze dann den Steuergemeinden Bierzanów, Dębniki, Kurdwanów, Ludwinów, Piaski, Płaszów, Prokocim, Przewóz, Rzązka, Rybitwy, Wola duchacka und Zakrzówek gebildeten Bezirke, an anderthalb Jahre, d. i. vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Ausrufspreis für obige Zeit 12552 fl. 25⁵⁄₁₀ kr., wovon auf 831 fl. 60 kr. und für Fleisch 11720 fl. 65⁵⁄₁₀ kr. ö. W. entfallen.

Vadium 1256 fl. ö. W.

Schriftliche versiegelte Offerten bis zum 2. April 1860, 6 Uhr Abends beim Vorstande der Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen.

Die Pachtbedingnisse sind in den gewöhnlichen Amtsstunden hier, oder bei dem Finanzwache-Commissär in Wieliczka einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 14. März 1860.

N. 822. **Kundmachung.** (1483. 2-3)

Das k. k. 17ten Gensd'armerie Regiment in Krakau benöthiget mindestens 560 Stück Jäger-Federbüsche, aus Hahnen-, Kapauner- oder Elsterfedern, zu deren Lieferung mit dem Beifügen die Aufforderung geschieht, daß auch größere Quanten angenommen, desgleichen die Federbüsche im fertigen Zustande, oder die Federn hiezu nach Gewicht angeboten werden können.

Diesfällige Offerte werden vom genannten Regimente bis 10. April 1860 angenommen.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage	
									von	bis
26	2	22‴ 74	+ 5'6	55	West	stark	heiter m. Wolken		− 0'9	+ 7'1
	10	23 59	+ 2'8	91	„	mittel	„			
27	6	24 12	− 0'9	79	Ost	schwach	heiter			

Wiener-Börse-Bericht

vom 24. März.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	50.60	80 80
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77 70	77.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 50	69 75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	60.50	60.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	380.—	385 —
„ 1839 für 100 fl.	123.—	123.50
„ 1854 für 100 fl.	100.50	100.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	70.75
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	70 50	70 75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	68.25	68.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	90.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	876.—	879.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	193.80	194.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 k. CM. abgestempelt pr. St.	567.—	569.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1978.—	1980 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263 50	264. —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173 —	173 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	130.—	130.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	151.—	151 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	100.—	100.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	438.—	440.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	200 —	205.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	92.75
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88 25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	102.25	102.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.50	103.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ „	38.50	39.—
Palffy zu 40 „ „	36.50	37.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.—	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	115.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	115.—	115.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	101 50	101.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	133 75	134.—
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	53.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 23⁵⁄₁₀ Nkr.	6 fl. —21 Nkr.
Kronen	18 fl. —— „	17 fl. —98 „
Napoleonsd'or	10 fl. —54 „	10 fl. —52 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —72 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 36 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 27. Marz 1860.

Zwei Ehemänner,

Lustspiel in 1 Act von Joseph Korzeniowski.

Die Fräulein Konopianki,

Dramatisches Tableau in 1 Act.

Uhlanen-Liebschaften.

Lustspiel-Operette in 1 Act aus dem Französischen, übersetzt von X. Godebski.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 2509. **Edict.** (1498. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Ludowika Fürstin Sułkowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Frau Ludowika Fürstin Sułkowska und die k. k. Finanz-Procuratur Namens der lateinischen Pfarrkirche in Jordanów unterm 15. Februar 1860 Z. 2509 Hr. Carl Freiherr von Lariss wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Osiek sammt Attinenz und Malec in Beträgen pr. 9730 Thl. 11 gr., 457 fl. 54 kr. WW. und 529 # haftenden aus der unsprünglichen Forderung pr. 34333 fl. preuß. Cour. herrührenden Summe sammt Afterlasten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 17. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Fr. Ludowika Fürstin Sułkowska unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung, den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 6. März 1860.

Z. 2571. **Edict.** (1494. 2-3)

Vom Krosnoer k. k. Bezirksamte als Gericht wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Josef Skibiński oder Falls derselbe nicht mehr am Leben sein sollte, seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben HH. Felix, Adolf, Maximilian und Julian Schultysy, dann die Fr. Honoratha 1. Ehe Wołoszczak 2. Ehe Fratrel und Fr. Karolina Złochowska, sub präs. 31. December 1859 Z. 2571 eine Klage wegen Löschung der zu Gunsten des Hrn. Josef Skibiński, im Lastenstande der, in Krosno sub Nr. 53 liegenden Hausrealität dom. I. pag. 210 n. 2 und 3 on. haftenden Summen von 10000 flp. und 4716 fl. 28 gr. WW. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 7. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Konstantin Skibiński, k. k. Bezirksamtskanzelisteu in Ciężkowice als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krosno, am 21. Jänner 1860.

Z. 2163. **Ankündigung.** (1489. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Directiou in Neu-Sandez wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen und Gemeinde-Zuschlage vom Wein, Most und Fleischverbrauche in der Stadt-Gemeinde Neu-Sandez und die Ortschaften Załubińcze, Chełmiec und Dąbrówka auf Grund der kais. Verordnungen vom 12. Mai und 15. Septbr. 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse auf die Dauer vom 1. Mai 1860 bis 31. October 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 10. April 1860 bei den k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt bezüglich der Verzehrungs-Steuer vom Wein 633 fl. 33⅓ kr. und vom Fleisch 3480 fl. sammt Gemeindezuschlag 886 fl. 66⅔ kr. sohin Zusammen 5000 fl. und das 10% Vadium 500 fl. österr. Währ.

Die schriftlichen Offerten sind bis zum Licitationstage bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction versiegelt zu überreichen und können auch daselbst die übrigen Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neu-Sandez, am 20. März 1860.

N. 1298. **Edict.** (1478. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei die k. k. Finanzprocuratur Namens des hohen Aerars, unterm 11. März 1858 Z. 3444 wider Vincenz Grodzicki und Vincenz Rzuchowski im Prozesse wegen 1907 fl. 46¾ kr. WW. s. N. G. um executive Intabulirung der aufgelaufenen Executionskosten pr. 374 fl. 39 kr. CM., im Lastenstande des Gutes Stara wieś, dann unterm 11. Jänner 1859 Z. 439 um Berichtigung des hiergerichtlichen Bescheides von 22. November 1858 Z. 10674 womit vie executive Intabulirung der zuerkannten Executionskosten bewilligt worden ist, eingeschritten, worüber der h. g. Bescheid vom 4. Mai 1859 Z. 439 ergangen ist.

Da der Aufenthaltsort der Herren Vincenz Grodzicki und Michael Werecki unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht für dieselben einen Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Schönborn bestellt und demselben die zwei für Michael Werecki und Vincenz Grodzicki am 22. November 1858 Z. 10674 und 4. Mai 1859 Z. 439 erflossenen Bescheide zugestellt.

Hievon werden dieselben zur Wahrung ihrer Rechte mittelst gegenwärtigen Edictes veständigt.

Krakau, am 27. Februar 1860.

Z. 891. **Edict.** (1477. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es seien die Eheleute Anton uud Matilde Florkiewicz wider Franz Niedzielski als Bevollmächtigten des Johann, Anton und der Maria Niedzielskie unterm 13. Juli 1859 Z. 10441 um Intabulirung als Eigenthümer der Realität Nr. 181 Gde. II. in Krakau eingeschritten, worüber der diese Intabulirung bewilligende hiergerichtliche Bescheid vom 17. August 1859 Z. 10441 ergangen ist.

Da der Aufenthaltsort des Franz Niedzielski unbekannt ist, so wird demselben ein Curator ad actum in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kucharski bestellt, demselben der Tabularbescheid ddto. 17. August 1859 Z. 10441 zugestellt und hievon Franz Niedzielski mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt.

Krakau, am 27. Februar 1860.

N. 1766. **Kundmachung.** (1456. 2-3)

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Februar 1860 Z. 53073—72 können zu Folge Mittheilung des kgl. preußischen General-Postamtes in Berlin, Packete nach und aus England gegenwärtig auch auf der Route durch die Niederlande über Rotterdam befördert werden. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Spedition durch die Niederlande hat nur dann stattzufinden, wenn diese vom Absender durch einen besonderen Beisatz auf der Adresse verlangt wird.
2. Zur Annahme sind nur Packete ohne declarirtem Werthe zuläßig, welche nach dem Reglement zum preußischen Postgesetze zur Beförderung mittelst der Postanstalt geeignet sind.
3. Die Sendungen müssen den Vorschriften dieses Reglemens entsprechend, jedoch wegen des See-Transportes besonders fest und dauerhaft verpackt sein, und dürfen weder Briefe noch sonstige schriftliche Mittheilungen enthalten. Hinsichtlich der Signatur gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements, jedoch wird empfohlen, die Sendungen mit der vollständigen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse des Empfängers, unter genauer Angabe des Bestimmungsortes, resp. der Wohnung zu versehen. Jeder Sendung muß eine besondere, in deutscher oder englischer Sprache abgefaßte Begleit-Adresse beigegeben sein. Dieselbe darf nicht verschlossen sein und keine brieflichen Mittheilungen enthalten.
4. Die Sendungen müssen von zwei gleichlautenden Declarationen begleitet sein, welche genau den Inhalt und Werth und die Bemerkung-Transite durch Holland zu enthalten haben, und in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein können.
5. Hinsichtlich der Garantie in etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfalle finden die Bestimmungen des preußischen Postgesetzes auch auch hinsichtlich der außerpreußischen Beförderungsstrecke Anwendung. Darnach hat der Absender in solchen Fällen Anspruch auf eine Entschädigung bis zum Betrage von 10 Sgr. für jedes Pfund der Sendung, für Seeschaden wird jedoch nicht gehaftet.
6. Die Beförderung zwischen Rotterdam und London findet wöchentlich zweimal Statt.
7. Die Sendungen nach England können entweder
   a) unfrankirt, oder
   b) bis Elten, bis Rotterdam oder bis London frankirt abgefertiget werden. Ob die Frankirung bis Elten, Rotterdam oder bis London stattfindet, muß vom Absender auf den Adressen und in den Declarationen angegeben sein.

In Frankofällen ist zu erheben:

a) Das Porto vom Aufgabsorte bis Elten, wie für Sendungen nach Elten selbst und
b) das Porto zwischen Elten und Rotterdam resp. zwischen Elten und London nach dem hier beifolgenden Tarife.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 3. März 1860.

L. 1766. **Obwieszczenie.**

W moc rozporządzenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 8. Lutego 1860 r. do L. 53073—72 wydanego, mogą w skutek odezwy kr. pruskiego naczelnego pocztamtu w Berlinie, przesyłki w paczkach do Anglii i z tamtąd, obecnie także na drodze przez Niederlandyę na Roterdam być przesyłane. W tym przedmiocie następujące oznacza się dyrektywa:

1. Przesyłki przez Niederlandyę tylko w tenczas nastąpić mają, jeżeli nadawca przypiskiem na adresie wyraźnie tego żąda.
2. Przyjmowane mogą być do przesyłki tylko takie pakiety bez poszczegółowego oznaczenia wartości, które podług regulaminu pocztowego pruskiego, pocztą przesyłane być mogą.
3. Przesyłki mają w myśl tego regulaminu i dla transportu morzem, mocno i trwale być opakowane i niemogą w sobie zawierać ani listów, ani téż innych pismiennych korespondencyi. Co do sygnału, uważane być mają istniejące przepisy t go regulaminu; ostrzega się jednakże, że przesyłki w paczkach, zupełną, łacińskiemi literami wypisaną adresą odbierającego, z dokładnem oznaczeniem miejsca przeznaczenia właściwie pomieszkania tegoż, zaopatrzone być mają. Do każdéj przesyłki osobny, w języku niemieckim lub angielskim napisany adres dodany być ma. Adres taki musi być otwarty i niemoże zawierać w sobie żadnych listowych doniesień.
4. Do przesyłków takich muszą dwie równobrźmiące deklaracye być dodane, które dokładne oznaczenie przesyłanego przedmiotu i wartość tegoż z uwagą *„Transito przez Niederlandyą"* zawierać i w języku niemieckim, francuskim lub angielskim napisane być mają.
5. Co do gwarancyi wrazie zgubienia takiéj przesyłki lub jéj uszkodzenia, zastósowane są dotyczące przepisy pocztowe pruskie, także co do transportu po za obrębem pruskich dróg komunikacyjnych. W takich razach nadawca żądać może wynagrodzenie do 10ciu śrebrnych trojaków za każden funt przesyłki. Za szkody na morzu, nie przyjmuje się jednak zaręczenia.
6. Komunikacya między Roterdam a Londynem odbywa się co tydzień dwa razy.
7. Przesyłki do Anglii mogą albo:
   a) niefrankowane, albo téż
   b) do Elten, do Roterdamu lub téż Londynu frankowano, być przesyłane. Czyli przesyłka do Elten, do Roterdamu lub téż do Londynu jest frankowaną, nadawca na adresach i deklaracyach wyrazić powinien.

W razie frankowania, należy pobierać:

a) Porto od miejsca nadania do Elten, jak za przesyłki do samego Elten, zaś
b) Porto między Elten a Londynem, podług tu dołączonéj taryfy.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 3. Marca 1860.

Tarif
Tarifa

der Frachtgebühren zwischen Elten und Rotterdam, sowie zwischen Elten und London für die auf dem Wege für Rotterdam zu befördernden Packet-Sendungen nach England.

należytości za transport przesyłek w paczkach między Elten a Roterdamem, jakotéż między Elten a Londynem na drodze przez Roterdam do Anglii.

Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu	Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu	Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu
℔	Sgr	Sgr	℔	Sgr	Sgr	℔	Sgr	Sgr
1	6	23½	35	19	54	69	33¼	76
2	6	23½	36	19½	54½	70	33½	76
3	6	23½	37	19¾	55	71	34	84
4	6	23½	38	20¼	55½	72	34½	84½
5	6½	24	39	20¾	56	73	34¾	85
6	7	24½	40	21	56	74	35¼	85½
7	7¼	25	41	21½	56½	75	35¾	86
8	7¾	25½	42	22	57	76	36	86
9	8¼	26	43	22¼	57½	77	36½	86½
10	8½	31	44	22¾	58	78	37	87
11	9	31½	45	23¼	58½	79	37¼	87½
12	9½	32	46	23½	66	80	37¾	88
13	9¾	32½	47	24	66½	81	38¼	88½
14	10¼	33	48	24½	67	82	38½	88½
15	10¾	33½	49	24¾	67½	83	39	89
16	11	38½	50	25¼	68	84	39½	89½
17	11½	39	51	25¾	68½	85	39¾	90
18	12	39½	52	26	68½	86	40¼	90½
19	12¼	40	53	26½	69	87	40¾	91
20	12¾	40½	54	27	69½	88	41	91
21	13¼	41	55	27¼	70	89	41½	91½
22	12½	41	56	27¾	70½	90	42	92
23	14	41½	57	28¼	71	91	42¼	92½
24	14½	42	58	28½	71	92	42¾	93
25	14¾	42½	59	29	71½	93	43¼	93½
26	15¼	50½	60	29½	72	94	43½	93½
27	15¾	51	61	29¾	72½	95	44	94
28	16	51	62	30¼	73	96	44½	104½
29	16½	51½	63	30¾	73½	97	44¾	105
30	17	52	64	31	73½	98	45¼	105½
31	17¼	52½	65	31½	74	99	45¾	106
32	17¾	53	66	32	74½	100	46	106
33	18¼	53½	67	32¼	75	101	46½	106½
34	18½	53½	68	32¾	75½			

Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu	Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu	Gewicht / Waga	bis / do Rotterdam / Roterdamu	bis / do London / Londynu
℔	Sgr	Sgr	℔	Sgr	Sgr	℔	Sgr	Sgr
102	47	107	135	60¾	132	168	74½	155½
103	47½	107½	136	61	132	169	74¾	156
104	47¾	108	137	61½	132½	170	75¼	156½
105	48¼	108½	138	62	133	171	75¾	167
106	48½	108½	139	62¼	133½	172	76	167½
107	49	109	140	62¾	134	173	76½	167½
108	49½	109½	141	63¼	144½	174	77	168
109	49¾	110	142	63½	144½	175	77¼	168½
110	50¼	110½	143	64	145	176	77¾	169
111	50¾	111	144	64½	145½	177	78¼	169½
112	51	111	145	64¾	146	178	78½	170
113	51½	111½	146	65¼	146½	179	79	170
114	52	112	147	65¾	147	180	79½	170½
115	52¼	112½	148	66	147½	181	79¾	171
116	52¾	113	149	66½	147½	182	80¼	171½
117	53¼	113½	150	67	148	183	80¾	172
118	53½	113½	151	67¼	148½	184	81	172½
119	54	114	152	67¾	149	185	81½	172½
120	54½	114½	153	68¼	149½	186	82	173
121	54¾	125	154	68½	150	187	82¼	173½
122	55¼	125½	155	69	150	188	82¾	174
123	55¾	126	156	69½	150½	189	83¼	174½
124	56	126	157	69¾	151	190	83½	175
125	56½	126½	158	70¼	151½	191	84	175
126	57	127	159	70¾	152	192	84½	175½
127	57¼	127½	160	71	152½	193	84¾	176
128	57¾	128	161	71½	152½	194	85¼	176½
129	58¼	129½	162	72	153	195	85¾	177
130	58½	129½	163	72¼	153½	196	86	177½
131	59	130	164	72¾	154	197	86½	177½
132	59½	130½	165	73¼	154½	198	87	178
133	39¾	131	166	73½	155	199	87¼	178½
134	60¼	131½	167	74	155	200	87¾	179

Z. 2341. **Edict.** (1475. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider Rosalia Kobylińska und der Gebrüder Peter, Bonifac und Stanislaus Korytko, die Fr. Hedwig 1. Ehe Kropiwnicka, 2. Ehe Ciesielska Eigenthümerin der Hälfte von Przyłęk s. Att. Tarnower Kreises wegen Erkennung, daß die ingedachten Summen pr. 1500 fl. und 10822 flp. insoweit sie nicht extabulirt sind, verjährt sind, daß demnach die Lastenposten dom. 77 pag. n. 57 on., n. 7 on. p. 59 n. 3 on. und 63 n. 3 on. aus der klägerischen Güter-Hälfte Przyłęk, Hucina und Szydłowice sammt Bezugsposten extabulirt werden sollen, unterm 20. Februar 1860 Z. 2341 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 24. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 1. März 1860.

N. 529 civ. **Edict.** (1466. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei Gregor Dziubas Grundwirth in Białka Nr. 41 daselbst am 9. März 1845 mit Hinterlassung eines schriftlichen Codizills verstorben.

Da diesem Bezirksgerichte der Aufenthalt dessen großjährigen Sohnes Adalbert Dziubas unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untangesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte

zu melden und die Erbserklärung abzugeben, widrigens diese Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für den Abwesenden aufgestellten Curator Simon Dziubas abgehandelt werden würde.

Neumarkt, am 5. März 1860.

N. 529. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu podaje do wiadomości, iż Grzegorz Dziubas gospodarz z Białki Nr. kons. 41 pomarł tamże na duiu 9. Marca 1845 z pozostawieniem kodycylu pisemnego.

Ponieważ Sądowi pobyt tegoż pełnoletniego syna Wojciecha Dziubas wiadomym nie jest, więc wzywa się tegoż, aby się w ciągu roku od dnia niżéj oznaczonego do Sądu tutaj zgłosił i swoje oświadczenie do spadku wniósł, przeciwnie bowiem pertraktacya massy z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nieobecnego kuratorem Szymonem Dziubas odbywać się będzie.

Nowytarg, dnia 5. Marca 1860.

Z. 17010. **Edict.** (1449. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Anna Olszewska zur Hereinbringung der mit dem h. g. rechtskräftigen Urtheile vom 25. October 1853 Z. 9788 ersiegten Summe pr. 3080 fl. CM. s. N. G. die executive mit dem h. g. Beschusse vom 23. Juni 1857 Z. 7677 ausgeschriebene und mit dem Beschlusse vom 25. November 1857 Z. 15335 sistirte Feilbietung der im Lastenstande des dem Adolf Gruszczyńsk und der Barbara Gruszczyńska gehörigen Gutes Broniszów Tarnower Kreises n. 29, 33 und 42 on. haftenden, in dem Betrage von 722 holl. Ducaten dem Adolf Gruszczyński und in dem Restbetrage der Katharina Gruszczyńska eigenthümlich gehörigen Summe pr. 2222 holl. Ducaten im dritten Termine, und zwar: am 23. April 1860 um 10 Uhr Vormittags im hiergerichtlichen Gebäude vorgenommen werden wird, bei welchem jene Summe auch unter dem Ausrufspreise hintangegeben werden wird.

Kauflustige, welche als Vadium den 20. Theil des Werthes der feilzubietenden Summe, das ist den Betrag pr. 500 fl. CM, im Baren oder in Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz.-ständischen Creditsanstalt nach deren Curse jedoch nicht über deren Nennwerth zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen haben, können die ausführlichen Feilbietungsbedingnisse und den Landtafelauszug jener Summe in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Von dieser Feilbietung werden die bekannten Gläubiger zu eingenen Händen, dagegen die Executin Katharina Gruszczyńska und beziehungsweise deren liegende Masse zu Handen des bestellten Curators Dr. Kański, dann die unbekannten Hypothekargläubiger, als: Julie Festenburg, Karl Maryański und Markus Lasch, ferner alle diejenigen welche auf die feilzubietende Summe nach dem 7. December 1859 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid nicht zugestellt werden sollte zu Handen des bestellten Curators Dr. Jarocki, endlich die Mithypothekar-Besitzerin Barbara Gruszczyńska zu Handen des für dieselbe bereits bestellten Curators Herr Ignatz Heer veständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 20. Dezember 1859.

N. 1161. **Edict.** (1448. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, es werde zur Hereinbringung der von Josef Zubrzycki ersiegten Summe von 5000 fl. CM. oder 5250 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1852 Executionskosten pr. 8 fl. 19 kr. ö. W. und 110 fl. 20 kr. ö. W. die executive Feilbietung der, der liegenden Masse nach Anton Gagatnicki gehörigen im Bochniaer Kreise gelegenen Güter Sawa, mit Ausschluß des Entschädigungscapitals, bewilligt, zu deren Vornahme die Termine auf den 25. April, 30. Mai und 27. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt, und hiezu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß als Ausrufspreis der Schätzungswerth von 25342 fl. 73 kr. ö. W. und als Vadium der Betrag von 2550 fl. ö. W. bar oder in Pfandbriefen oder gal. G.-E.-Obligationen nach dem letzten Wiener Börsencurse festgesetzt ist, daß ferner diese Güter bei diesen drei Terminen nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden, und im Falle derselbe nicht erzielt werden sollte, zur Festsetzung erleichternden Bedingungen hiemit die Tagfahrt auf den 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags hiemit angeordnet wird, daß endlich die Feilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Zugleich wird zur Wahrung der Rechte der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Tabulargläubiger Emil Miszewski und Karl Fihauser und im Falle ihres Ablebens ihren unbekannten Erben, ferner alle denjenigen, welche nach dem 14. December 1859 in die Landtafel gelangt sind, oder welchen aus was immer für einem Grunde der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, Hr. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Jarocki zum Curator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. Februar 1860.

N. 1161. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym wiadomo czyni, iż w celu zaspokojenia przez Józefa Zubrzyckiego wygranéj sumy w kwocie 5000 złr. mk. albo 5250 złr. w. a. wraz z 5% odsetkami od dnia 24. Czerwca 1852, kosztami egzekucyjnemi w kwocie 8 złr. 19 kr. w. a. i 110 złr. 20 kr. w. a. egzekucyjna sprzedaż massie leżącéj po Antonim Gagatnickim właściwych, w cyrkule bocheńskim położonych dóbr Sawa, z wyłączeniem kapitału indemizacyjnego pozwala, do téjże uskutecznienia termin na 25. Kwietnia, 30. Maja i 27. Czerwca 1860 o godzinie 9téj podpołudniem ustanawia się, do któréj mających chęć kupienia z tym dodatkiem zaprasza się, że jako cena wywoławcza wartość szacunkowa w kwocie 25243 złr. 73 kr. w. a., a jako wadyum kwota 2550 złr. a. w. w gotówce, w listach zastawnych, albo galic. obligach indemnizacyjnych podług ostatniego kursu giełdy wiedeńskiéj ustanawia się, że daléj dobra te na tych trzech terminach tylko za, lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, a jeżeli taby osiągnioną niebyła, do ustanowienia warunków ułatwiających termin na 28. Czerwca 1860 o 9téj godzinie przedpołudniem ustanawia się, że wreszcie warunki licytacyi w sądzie tutejszym przejrzane być mogą.

Oraz dla strzeżenia praw z życia i mieszkania niewiadomych wierzycieli tabularnych Emila Miszewskiego i Karola Fihausera, a w razie ich śmierci, ich niewiadomych następców, tudzież wszystkich tych, którzy po 14. Grudnia w tabulę krajową weszli, albo którym z jakiéjbądź przyczyny uchwała obecna doręczonąby być niemogła, p. Dr. Kaczkowski z substytucyą p. Dr. Jarockiego jako kurator ustanawia się.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 21. Lutego 1860.

N. 1046. **Edict.** (1459. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Biała wird hiemit allgemein kundgemacht: Es seien über Einschreiten des Hrn. Advokaten Ehrler und der Fr. August Alker gebornen Pokorny in Troppau wegen schuldigen 700 fl. CM. oder 735 fl. ö. W. die executive Feilbietung der dem Johann Banek gehörigen sub Nr. 99 alt/95 neu in Bestwin gelegenen aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann Ackergründen bestehenden Realität gewilliget und hiezu vorläufig zwei Termine zum 26. April und 30. Mai 1860 jedesmal Früh 10 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt, daß diese Gesammtrealität bei denen selben unter dem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden wird.

Der Ausrufspreis besteht in 1060 fl. 50 kr. ö. W. Das Vadium in 106 fl. ö. W. Die übrigen Licitationsbedingnisse, sowie die Schätzung und Lastenstand können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden oder in Abschrift erhoben und werden am Tage der Feilbietung auch bekannt gegeben werden.

Biała, am 29. Februar 1860.

Z. 1027. **Edict.** (1476. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Hilarius Junosza Podoski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 292 pag. 60 vorkommenden Guts-Antheiles Przyszowa, Podoszczyzna genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer Grund-Entlastungs-Fonds-Direction vom 19. Juli 1859 für den obigen Gutsantheil festgestellten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 480 fl. 5 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 5. Mai 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 22. Februar 1860.

Z. 267. **Edict.** (1464. 2-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Bernhard und Magdalene Skrzyszewskie wie auch die Eheleute Vincenz und Eva Znamirowskie Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 267 wegen Löschung des Pachtrechtes und der Summe von 2300 fl. WW. s. Afterlast pr. 3300 flp. oder 825 fl. WW. aus dem Lastenstande des Grundstückes Pyzikówka und Szczebielszczówka s. N. G. bezüglich der Lastenpost 7 und resp. 5 on. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 25. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hr. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

N. 3192. **Edict.** (1444. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird über Ansuchen der Fr. Beile Maschler de präs. 16. Februar 1858 mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Heinrich Charzewski Klägerin Fr. Beile Maschler um wechselrechtliche Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1000 fl. CM. sammt Nebengebühren Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Zahlungsauflage unterm 22. Februar 1858 z. Z. 2170 beschlossen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kucharski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 5. März 1860.

N. 3525. **Edict.** (1479. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Aufenthalte nach unbekannten Frau Gräfin Kuczkowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Fr. Malke Bromberger wegen Zahlung der Wechselsumme von 220 fl. ö. W. am 3. März 1860 Z. 3525 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber am 5. März 1860 Z. 3525 gegen Fr. Henriette Gräfin Kuczkowska die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren in Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Mraczek als Curator bestellt, welchem die Zahlungsauflage zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 5. März 1860.

N. 3034. **Konkurs-Kundmachung.** (1469. 2-3)

In Folge Ermächtigung des h. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. April 1859 Z. 3567 wird zur Besetzung einer an der Troppauer k. k. Oberrealschule offenen Lehrerstelle für die deutsche Sprache und Literatur als Hauptfach bis Ende Mai l. J. der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß bei sonst gleichen Eigenschaften demjenigen Competenten der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher eine solche Kenntniß der böhmischen oder der polnischen Sprache nachweiset, daß er im Stande ist, auch darin Unterricht zu ertheilen.

Diejenigen welche die vorbezeichnete Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 630 fl. ö. W. und im Vorrückungsfalle von 840 fl. ö. W. aus dem k. k. Studienfonde verbunden ist, anstreben, haben ihre vorschriftsmäßig instruirte Gesuche, wenn sie bereits bedienstet sind, im Wege ihrer Vorgesetzten sonst aber unmittelbar anher zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Troppau, am 3. März 1860.

Kundmachung. (1470. 2-3)

Von Seiten der k. k. Genie-Direction zu Krakau wird bekannt gemacht, daß zu Folge des hohen Armee-Ober-Commando-Erlasses vom 13. Februar l. J. Nr. 147 Abth. 10 und der hohen Landes-General-Commando-Verordnung vom 19. Februar Nr. 3157 Abth. 4 über den Neubau einer großen Infanterie-Kaserne auf dem Grzybowski'schen Grunde, in der Gemeinde Piasek, im veranschlagten Kostenbetrage von 350,000 fl. ö. W. eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher, versiegelter Offerte bei Ausschluß jeden mündlichen Anbotes Mittwoch den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags in der k. k. Militär-Bauverwaltungskanzlei (Franciskanerplatz Nr. 150) wird abgehalten werden, allwo die Offerte schon früher, spätest aber bis zur vorbestimmten Stunde zu überreichen sind.

Die detaillirten Baubedingnisse, sowie die Pläne, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der vorbesagten Kanzlei eingesehen werden, daher hier bloß die wesentlichsten, auf die Verhandlung Bezug habenden Bedingungen angegeben, und der Wortlaut des von jedem Bewerber einzubringenden schriftlichen Offertes im Anhange angeführt wird.

Das zu erlegende Vadium besteht in 17,000 fl. ö. W. welches in Barem oder in Staatsobligationen erlegt werden kann.

Der Anbot hat im Ganzen mittelst Percenten-Nachlaß u. z. in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt zu sein. Offerte die für einzelne Professionisten-Arbeiten lauten, werden nicht angenommen.

Das Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe.

Endlich hat sich mit legalen Zeugnissen, inwieweit er bezüglich seiner Vermögensverhältnisse und des durch bereits unternommene größere Bauten erlangten guten Rufes unternehmungsfähig sei, zu legitimiren.

Das Offert ist mit dem Vor- und Familien-Namen eigenhändig zu fertigen und der Wohnort beizusetzen.

36 kr. Stempel.

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, den laut Kundmachung vom 12. März 1860 ausgeschriebenen Neubau einer Infanterie-Kaserne zu Krakau, mit einem Nachlasse von % sage: Percent von der veranschlagten Beköstigungssumme mit der Verpflichtung zu übernehmen, daß, wenn durch die nachträgliche Revision des Elaborats eine Mehr- oder Minderbeköstigung sich herausstellen sollte, der Mehrbetrag nach Abschlag des eingegangenen Percent-Nachlasses zu vergüten, dagegen der Minderbetrag mit demselben Percent-Nachlasse in Bezug zu bringen komme, — und erlege in dem zweiten, mit einem Uebernahmsscheine zur Fertigung belegten Couverte das vorgeschriebene Vadium pr. 17,000 fl. ö. W.

Ferner lege ich die nach den Licitationsbedingnissen abverlangten Documente über meine Befähigung, einen derlei Bau übernehmen und ausführen zu können, bei; wie ich auch erkläre, das bezügliche aus den Plänen, der Vorausmaß und dem Kostenüberschlage bestehende Bau-Elaborat, dann die Bedingnisse in dem die Contractsstelle vertretenden Licitations-Protocolle eingesehen, und ihrem vollen Inhalte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu Allem und Jedem, was die Bedingnisse vorschreiben, für den Fall, als ich Uebernehmer werden sollte, rechtskräftig verpflichte.

am 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes)

Aufschrift:

Offert zur Uebernahme des Neubaues einer Infanterie-Kaserne zu Krakau.

Krakau, am 12. März 1860.

Z. 1839. **Kundmachung.** (1487. 2-3)

Am 2. April 1860 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer in der Stadt Bochnia sammt den dazu vereinigten Ortschaften Bochnia, Kolanów, Dołuszyce, dann Podedworze mit Wójtostwo auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 oder für anderthalb Jahre die Versteigerung abgehalten werden.

Der Ausrufspreis sammt 20% Zuschlag beträgt
jährlich für Weine . . . . 959 fl. 28 kr.
jährlich für Fleisch . . . . 6182 fl. 56 kr.
oder im Ganzen für anderthalbjahre . 10712 fl. 76 kr.
österr. Währ.

An Vadium sind zu erlegen 1072 fl. ö. W.

Schriftliche versiegelte Offerten sind bis 1. April 1860, 6 Uhr Abends bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direction einzubringen.

Die Pachtbedingnisse können hier und bei dem k. k. Finanzwache-Commissär in Bochnia eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 12. März 1860.

Z. 790. **Kundmachung.** (1473. 2-3)

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Rzeszów, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der St. Adalberts-Pferdemarkt heuer im Orte Rzeszów am 23. April beginnen, und am 27. April endigen werde.

Vom k. k. Magistrate.

Rzeszów, am 8. März 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother